

AMTSBLATT DER GEMEINDE NIEDERZIER

# Niederzier

intern



17. Jahrgang  
13. Januar 2017

GEMEINDE MIT GESCHICHTE – GEMEINDE MIT ZUKUNFT

Nr. 2



**Sternsinger aus der Gemeinde  
Niederzier zu Gast im Rathaus**

**-Bericht im Innenteil-**



# Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Niederzier

Niederzier, den 02. Januar 2017

## Bekanntmachung

Am Donnerstag, 26. Januar 2017, findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal I der Rentei am Rathaus in Niederzier die 16. Sitzung des Rates der Gemeinde Niederzier statt.

Diese Sitzung ist öffentlich.

Die Tagesordnung zu dieser Ratssitzung wird rechtzeitig durch Aushang an der Anschlagtafel im Verwaltungsgebäude Niederzier, Rathausstraße 8, bekannt gemacht.

gez. Heuser  
Bürgermeister

## Abwasserbeseitigungssatzung

### der Gemeinde Niederzier vom 08.05.2014

#### in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2016

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung,

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW 2015, S. 496)
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 – BGBl. I 2016, S. 1972),
- des § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 /GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.)
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW. 2016, S.559 ff.)
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S.1666) hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende 2. Änderung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederzier vom 08.05.2014 beschlossen.

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes und von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben, soweit nicht Teilaufgaben vom Wasserverband Eifel-Rur (WVER) und dem Erftverband wahrgenommen werden. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwas-

serbeseitigung anfallenden Klärschlammes und Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben und die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 bis 61 WHG und des § 57 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben und deren Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung. (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); **hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom ... ,**
  6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 47 LWG NRW,
  7. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW,
- (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen - bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG
2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte und abfließende Wasser.
4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
  - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
  - b) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Sammelleitung einschließlich der Druckstation nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.



- c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

#### 7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Der Anschlussstutzen an der öffentlichen Sammelleitung ist Bestandteil der Grundstücksanschlussleitung. Grundstücksanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung. Hausanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
8. Inspektionsöffnungen: Öffnung mit druckdichten abnehmbaren Decken. Angebracht im Rohrscheitel einer Hausanschlussleitung, die die Zugänglichkeit von der Geländeoberfläche erlaubt.
9. Haustechnische Abwasseranlagen Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
10. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört. Nur die Hauptdruckleitung ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
11. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
12. Brauchwasseranlagen: Brauchwasseranlagen sind Anlagen zum Sammeln und Nutzen von Regenwasser für Reinigungszwecke, Waschmaschineneinsatz, Toilettenspülungen usw., soweit sie nicht ausschließlich der Gartenbewässerung dienen. Überläufe sind an die gemeindliche Kanalisation anzuschließen.
13. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, vor dem eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage liegt. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
14. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
15. Grundstück:  
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### § 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### § 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasser-

anlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.

- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

### § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Absatz 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z. B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

### § 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwasser nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
  6. radioaktives Abwasser;
  7. Inhalte von Chemietoiletten;
  8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  9. lüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
  10. Silagewasser;
  11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)
  12. Blut aus Schlachtungen;
  13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
  15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der **Anlage 1** zu dieser Satzung genannten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. **Anlage 1** ist Teil dieser Satzung. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
  - (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
  - (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
  - (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
  - (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Die Gemeinde kann auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- oder Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
  - (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
  - (9) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt; das Einleiten von Abwasser verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

## § 8

### Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung (Voreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- (oder sonstigen Vorbehandlungsanlage) angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlags-

wassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst.

Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## § 9

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist, vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung, verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

## § 10

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt

nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

- (3) Die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann auf bestimmte Zeit und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.

### § 10 a

#### Befreiung vom Benutzungszwang für Niederschlagswasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Benutzungszwang für Niederschlagswasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Niederschlagswassers besteht und es zu keiner Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit kommt.
- (2) Die unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auszusprechende Befreiung und der damit verbundene Überlassungsverzicht gem. § 48 Abs. 1 LWG NRW soll unter folgenden Bedingungen erteilt werden:
- 1.) Unter Anwendung des gemeindlichen Versickerungskatasters kann die allgemeinverträgliche Versickerungsfähigkeit für das jeweilige Grundstück festgestellt werden.
  - 2.) Eine durch die Aufsichtsbehörde erteilte Einleitgenehmigung in das Grundwasser wird vorgelegt.
  - 3.) Der Bau der ingenieurtechnisch dimensionierten Versickerungsanlage kann nachgewiesen werden. Hierzu bedarf es einer Abnahme durch die Gemeinde.
- (3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann nicht erteilt werden.

### § 11

#### Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 49 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

### § 12

#### Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

### § 13

#### Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit

den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neuen entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaustellen unterhalb der Rückstaeubene durch dauernd funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einstiegschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Hausanschlussleitungen sowie der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitungen /haustechnischen Abwasseranlagen sind in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.

Die Gemeinde behält sich die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung oder Reparatur der Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßenbereich in Ausnahmefällen selber oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen auf Kosten des Anschlussnehmers jederzeit vor. Insofern ist die Genehmigung der Gemeinde vor Beginn von beabsichtigten Arbeiten an der Anschlussleitung einzuholen.

Die Übernahme des Aufwandes bzw. der Kosten bestimmt sich nach der „Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007.

- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (7) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Nutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (8) Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung auf privatem Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.



## § 14

### Anschluss- und Betriebsgenehmigung

#### Abnahmepflicht

- (1) Die Herstellung, Änderung und Neuinbetriebnahme der Grundstücksanschlussleitungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Arbeiten auf dem Grundstück vom Grundstückseigentümer zu beantragen. Für die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück sowie für die Einleitung in ein Gewässer ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (2) Die Antragsunterlagen sind zweifach einzureichen und müssen mindestens umfassen:
  - a) Antrag mit technischer Beschreibung der Abwasseranlage,
  - b) Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, der geplanten Grundstücksanschlussleitungen und der Inspektionsöffnungen bzw. Einsteigschächte.Bei der Planung, der Herstellung und dem Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen ist die DIN 1986-100 zu beachten. Für die Instandhaltung der Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke ist die DIN 1986-30 zu beachten.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Bei Abbruch des Gebäudes sind die Grundstücksanschlussleitungen wasserdicht zu verschließen. Der ordnungsgemäße Verschluss der Leitungen bedarf einer Abnahme durch die Gemeinde.

## § 15

### Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## § 16

### Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, die Abwassermenge und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

## § 17

### Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## § 18

### Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung sowie zur Errechnung der Abwassergebühren erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksanschlussleitung/Hausanschlussleitungen/hautechnische Abwasseranlage und der Anschlussleitung zu erteilen. Hierzu gehören auch Auskünfte über die Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche des Grundstücks, differenziert nach Befestigungsart, und die Entsorgung des Niederschlagswassers von diesen Flächen sowie alle sonstigen Sachverhalte, die die Menge des von den Grundstücken abfließenden Niederschlagswassers beeinflussen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  1. der Betrieb ihrer hautechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasser geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,

5. für ein Grundstück die Voraussetzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

## § 19

### Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## § 20

### Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)  
oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 21

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
  2. § 7 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
  3. § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
  5. § 9 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

6. § 9 Absatz 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben.
8. §§ 12, Absatz 4, 13 Absatz 4  
die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält.
9. § 14 Absatz 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.
10. § 14 Absatz 4  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt.
11. § 15  
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorliegt.
12. § 16 Absatz 2  
der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, der Abwassermenge und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
13. § 18 Absatz 3  
die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstück zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht unbehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

## Anlage 1

### zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederzier vom 14.12.2007

Regelanforderungen für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage

- | <b>1. Allgemeine Anforderungen</b>   | <b>Grenzwerte</b> |
|--|-------------------|
| a) Temperatur  | 35 °C             |
| b) pH-Wert   | 6,5 – 10          |
| c) Absetzbare Stoffe   |                   |
| - soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen. |                   |
| <b>2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe</b>   |                   |
| (u. a. verseifbare Öle, Fette)   |                   |
| a) direkt abcheidbar (DIN 38409 Teil 19)   | 100 mg/l          |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (>NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17)   | 250 mg/l          |
| <b>3. Kohlenwasserstoffindex</b>   |                   |
| gesamt (DIN 38409 Teil 18)   | 20 mg/l           |
| <b>4. Halogenierte organische Verbindungen</b>   |                   |
| a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)  | 1 mg/l            |
| b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)   | 0,5 mg/l          |

## 5. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

## 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
Arsen	(As)	0,5 mg/l
Barium	(Ba)	5,0 mg/l
Blei	(Pb)	1,0 mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
Chrom	(Cr)	1,0 mg/l
Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
Cobalt	(Co)	2,0 mg/l
Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
Selen	(Se)	2,0 mg/l
Silber	(Ag)	1,0 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
Zink	(Zn)	5,0 mg/l

## 7. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub>-N+NH<sub>3</sub>-N)  
100 mg/l < 5000EW  
200 mg/l > 5000EW
- b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO<sub>2</sub>-N) 10 mg/l
- c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
- d) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
- e) Sulfat (SO<sub>4</sub>) 600 mg/l
- f) Sulfid 2 mg/l
- g) Fluorid (F) 50 mg/l
- h) Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l

## 8. Weitere Organische Stoffe

- a) Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 100 mg/l
- b) Farbstoffe

Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

## 9. Spontane Sauerstoffzehrung

Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 1986 100 mg/l

Bei den oben genannten Werten handelt es sich um Grenzwerte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung. Das Regelwerk **DWA-Merkblatt M 115 „Einleiten von nicht häuslichem Abwasser“ (Teil 1 – 3)** ist zu berücksichtigen.

Die Einleitung wassergefährdender Stoffe bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Hierbei ist der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung – entsprechend dem Stand der Technik – mögliche Abscheidungsgrad für die eingeleiteten Stoffe maßgebend.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederzier, nämlich hier

**Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederzier vom 08.05.2014 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2016** werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzungen nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 05. Januar 2017

Der Bürgermeister  
Heuser

Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut der

**Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederzier vom 08.05.2014 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2016**

mit dem Ratsbeschluss vom 08.12.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Ich ordne hiermit die Bekanntmachung dieser Satzung an.

Niederzier, den 05. Januar 2017

Der Bürgermeister  
Heuser

## Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Oberzier

Am Dienstag, dem **14. Februar 2017, 18.00 Uhr**, findet in der Gaststätte Mührath in Niederzier-Oberzier, Kirchstraße 42, eine Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen **Jagdbezirks Oberzier** statt. Hierzu werden alle Jagdgenossen gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung vom 10.09.1980 eingeladen.

### Tagesordnung

- Eröffnung und Begrüßung
- Verlesen und Genehmigung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 17.03.2015
- Vorlage der Jahresrechnungen für die Geschäftsjahre 01.04.2014 / 31.03.2015 sowie 01.04.2015 / 31.03.2016 sowie Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastungserteilung
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Vorlage, Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes für die Geschäftsjahre 01.04.2017 bis 31.03.2019
- Änderung des bestehenden Jagdpachtvertrages
- Mitteilungen und Verschiedenes

Niederzier-Oberzier, den 02. Januar 2017

Peter Viehöver  
- Jagdvorsteher -

## JEAN GREGOR MAXRATH PIA MAXRATH

Rechtsanwälte

Tätigkeitsschwerpunkte:

Sozial-, Arbeits-, Miet-, Erbschafts-, Verkehrsrecht

Wilhelmstr. 24 · 53111 Bonn · Tel. 02 28 / 65 51 00 · Fax 63 78 45  
Privat: Niederzier · Hochheimstraße 39 · Telefon 0 24 28 / 35 68  
E-Mail: maxrath@maxrath.de · Internet: <http://www.maxrath.de>

## GEBR. BLUM

Container von 7 bis 33 m<sup>3</sup>

Anlieferung von Sand, Splitt,  
Kies, Recycling-Material  
im Container

Eisen- und Metall-  
großhandel (Annahme  
von Altmetall/Schrott)



Flach-Container-Dienst  
Entsorgungsfachbetrieb

52382 Niederzier-Berg

Telefon (0 24 28) 42 72 / 26 34 · Telefax (0 24 28) 63 96





# Mitteilungen der Verwaltung

## Was ist los in der Gemeinde Niederzier

Tipps und Termine  
für die Zeit vom  
14. Januar 2017 bis  
29. Januar 2017

**Samstag, den 14.01.17**

Oberzier Jugendhallenturnier des BCO, Sporthalle Gesamtschule (bis 15.1.17)

**Mittwoch, den 18.01.17**

Oberzier 18.30 Uhr Reisebericht Moskau und St. Petersburg, Sophienhof

**Freitag, den 20.01.17**

Oberzier Seniorenhallencup des BCO, Sporthalle Gesamtschule (bis 22.01.17)

**Samstag, den 21.01.17**

Oberzier ab 16.00 Uhr Karnevalistische Seniorensitzung der Gemeinde Niederzier, Aula der Gesamtschule

**Sonntag, den 22.01.17**

Oberzier 10.00 Uhr evangelischer Gottesdienst, Sophienhof

**Mittwoch, den 25.01.17**

Oberzier 19.00 Uhr Treffen der Selbsthilfegruppe „Froh leben“, Sophienhof

**Freitag, den 27.01.17**

Oberzier 10.30 Uhr Gottesdienst mit Weihbischof Dr. Bündgens, Sophienhof  
18.30 Uhr Mandolinclub Pier: „Karnevalistische Stunde“, Sophienhof

**Samstag, den 28.01.17**

Oberzier ab 18.11 Uhr Kostümsitzung der KGén Fidelio Niederzier und Frohsinn Oberzier, Aula der Gesamtschule

**Sonntag, den 29.01.17**

Oberzier 14.30 Uhr Kindersitzung der KGén Fidelio Niederzier und Frohsinn Oberzier, Aula der Gesamtschule

## Der Bürgermeister empfing die Sternsinger im Rathaus

Bürgermeister Hermann Heuser empfing am Dreikönigstag wieder unmittelbar nach dem Aussendungsgottesdienst rd. 100 Sternsinger aus den fünf Pfarreien der Gemeinde im Rathaus in Niederzier. Begleitet wurde die bunte Gruppe von den Pastören Andreas Galbierz und Vincenz Nguyen van Tung und der Gemeindefereferentin Modesta Gerhards sowie ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern. Für die musikalische Unterstützung sorgte ein Ensemble der Musikschule Niederzier unter Leitung von Frau Eva-Maria Gaul.

„Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam für Gottes Schöpfung – in Kenia und weltweit!“, so heißt das aktuelle Leitwort der Aktion Dreikönigssingen, bei der wieder Kinder und Jugendliche in Gewändern der Heiligen Drei Könige von Tür zu Tür ziehen werden. Mit ihrem Motto machen die Sternsinger gemeinsam mit den Trägern der Aktion, dem Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend darauf aufmerksam, wie sehr der Klimawandel das Leben von Menschen in aller Welt bedroht und wie gerade Menschen in den Industrieländern durch ihren sorglosen Umgang mit den natürlichen Ressourcen die Zukunft von Kindern in der Einen Welt bedrohen. Mit den gesammelten Spenden können die Sternsinger mehr als 1.500 Projekte für Not leidende Kinder in Afrika, Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Osteuropa unterstützen.

Der Bürgermeister wünschte den Sternsängern bei ihren Hausbesuchen stets „offene“ Türen und großzügige Spender und unterstrich, dass die kleinen und großen Könige durch ihr Engagement zu einem Segen für benachteiligte Kinder in der ganzen Welt werden.

Bevor sich die Gruppe dann nach dem Vortrag der Segenswünsche und weiteren Liedvorträgen auf den Weg in ihre Gemeinden begab, stärkte man sich nochmals mit Kakao und Kuchen.

## Nächstes Erscheinungsdatum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 27.01.2017.

Mitteilungen (*bitte möglichst als Datei*) sind bis

### Donnerstag, den 19.01.2017, 16.00 Uhr

bei der Gemeindeverwaltung Niederzier, Rathausstr. 8, 52382 Niederzier, Zimmer 25, Neubau, einzureichen.  
**Sie haben auch die Möglichkeit Ihre Berichte direkt an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [wschiefer@niederzier.de](mailto:wschiefer@niederzier.de)**

#### Bitte beachten Sie bei Ihren Beiträgen folgendes:

- 1.) Es wird gebeten, bei eingesandten Textdateien auf Rahmen, Schattierungen o.ä. zu verzichten. Die Beiträge werden in einem einheitlichen Layout veröffentlicht, weshalb diese Veränderungen beim Druck des Amtsblattes keine Berücksichtigung finden können.
- 2.) Bitte schreiben Sie keine Beiträge auf Kopfbögen oder ähnliche Vordrucke. Auch diese können beim Druck des Amtsblattes nicht berücksichtigt werden, was zu umfangreichen Nachbearbeitungen führt. Eine einfache Textdatei (im DOC-Format) ist ausreichend und im Sinne einer schnellen Bearbeitung erwünscht. Enthalten Beiträge Fotos, so sind diese möglichst schon in den Text zu integrieren und zusätzlich (!) als JPG-Datei mit zu übersenden.
- 3.) Um eine möglichst reibungslose Bearbeitung Ihrer Beiträge zu gewährleisten, werden Sie gebeten, eine Telefonnummer für mögliche Rückfragen zu übersenden. So ist sichergestellt, dass im Falle von Komplikationen eine schnelle Absprache mit Ihnen möglich ist.

**Private Anzeigen (gewerbliche Anzeigen, Werbung, Danksagungen, Nachrufe etc.) sind kostenpflichtig und bitte direkt an den Verlag Porschen & Bergsch zu richten!**

[www.dusch-point.de](http://www.dusch-point.de)

Besuchen Sie unsere Ausstellung im Nickepütz!

Ihr Spezialist für Duschtrennungen im Kreis Düren

**10 – 50 % Rabatt auf Bad-Accessoires**

Beratung Verkauf Service

Nickepütz 19  
52349 DN-Gürzenich  
Telefon: 0 24 21/5 00 20 34-35  
[info@dusch-point.de](mailto:info@dusch-point.de)

**Öffnungszeiten**  
Mo. - Fr. 9 - 17 Uhr  
Sa. 9 - 12 Uhr  
und nach Vereinbarung

**dusch point**

... aus freude am duschen

## Wir gratulieren zum Geburtstag

25.01.2017 Frau Waltraud Gerda Elisabeth Berg, (geb. NaB),  
Am Weiherhof 23, 52382 Oberzier **80 Jahre**

## Hinweis des Schul-, Sport- und Kulturamtes

### bezüglich der Abgabe von Restkarten für

### die karnevalistische Seniorenitzung am 21.01.2017

In die letzte Ausgabe des Amtsblattes hat sich leider ein Fehler eingeschlichen.

Dort wurde mitgeteilt, dass eventuelle Restkarten für die Seniorenitzung ab dem 26.01.2017 bei der Gemeindeverwaltung erworben werden können.

Richtig muss es natürlich heißen, dass eventuelle Restkarten dort ab dem **16.01.2017** erworben werden können.

Wir bitten um Entschuldigung!

Ansprechpartner sind Frau Viehöver (Tel. 84-304 ) und Herr Rombey (Tel. 84-300 ).

## Zum ersten runden Geburtstag neue Rekordsumme verteilt

### Innecken-Prüss-Stiftung schüttet 13.179 Euro an regionale Projekte für Menschen und Tiere in Not aus. Peter Schmitz wird mit dem Stifterpreis ausgezeichnet.

Eine willkommene Bescherung gab es erneut im Atrium des Niederzierer Burgegebäudes. Dort schüttet die in der Gemeinde ansässige Innecken-Prüss-Stiftung traditionell „zwischen den Jahren“ ihre Erträge aus, die auch diesmal wieder dank zahlreicher Spender ein neues Rekordergebnis erzielte. Empfänger dieser Zuwendungen sind Vereine, Verbände und Organisationen aus der Region, die bedürftigen Menschen sowie Tieren in Not helfen. Darüber hinaus organisiert die Stiftung seit Jahren in Eigenregie und in Kooperation mit der Gemeindeverwaltung eine Paketaktion kurz vor den Weihnachtsfeiertagen.

An die Paketaktion, bei der diesmal 25 Alleinstehende und acht Familien mit Lebensmittelpaketen und Einkaufsgutscheinen beschenkt wurden, erinnerte die Stiftungsvorsitzende, Marie-Theres Innecken-Prüss, indem sie Bürgermeister Hermann Heuser symbolisch ein solches Paket überreichte. Bei dieser Gelegenheit unterstrich sie die gute Unterstützung bei der Organisation. Die aktuelle gesellschaftliche Herausforderung berücksichtigend, stellt die Innecken-Prüss-Stiftung auch Einkaufsgutscheine für Flüchtlinge zur Verfügung. In Kooperation mit der Wohnanlage Sophienhof Niederzier und dem AWO-Zentrum Huchem-Stammeln half die Stiftung zudem in sogenannten Härtefällen mit Einkaufsgutscheinen für Bekleidung und Schuhe.

Insgesamt sieben Vereine und Organisationen aus der Region wurden beim Stiftungsfest bedacht und für ihr karitatives Wirken finanziell unterstützt. Besonders erfreut zum 10-jährigen Bestehen der Stiftung zeigte sich der Vorstand – Paketaktion und Stifterpreis eingeschlossen – über die neue Rekord-Ausschüttung von 13.179,03 Euro. Seit Bestehen hat die Stiftung insgesamt 71.455,41 Euro ausgeschüttet. Angesichts dieses Ergebnisses dankte Marie-Theres Innecken-Prüss noch einmal ausdrücklich den Spendern, die teilweise seit Jahren immer wieder die Anliegen und Ziele der Stiftung unterstützen und ihr Scherflein zum Gelingen beitragen.



Neues Rekordergebnis bei der Bescherung zwischen den Jahren: Die in Niederzier ansässige Innecken-Prüss-Stiftung konnte diesmal 13.179 Euro ausschütten. Darüber zeigten sich Vorstandsmitglieder der Stiftung sowie Vertreter der gemeinnützigen Vereine, Gäste und Mitwirkende gleichermaßen erfreut.

Begünstigte sind in diesem Jahr der Caritasverband für die Region Düren-Jülich, der Verein „Soziale Arbeit für Mensch und Tier“ (Samt) Jülich, die Telefonseelsorge Düren-Heinsberg-Jülich, der Verein Tiere als therapeutische Begleiter Jülich, der Verein Katzen in Not Düren, IN VIA Düren-Jülich für die Bahnmissionsmission sowie die Hospizbewegung Düren-Jülich.

Mit dem zum vierten Mal verliehenen Stifterpreis wurde erneut das herausragende Engagement einer Einzelperson gewürdigt. Erfreut lüftete Marie-Theres Innecken-Prüss das bis zur Veranstaltung gut gehütete Geheimnis, wer mit dem Preis 2016 geehrt wird. Die Wahl des Vorstandes fiel auf Peter Schmitz aus Jülich, der für seine Hilfsbereitschaft und sein Wirken im gesamten Kreis Düren geehrt wurde. Mehr als drei Jahrzehnte galt seine Arbeit dem Weißen Ring, der sich um Kriminalitätsoffer kümmert. Seine aktuelle Fürsorge gilt den Menschen des Quartiersviertels Jülich-Nord, wo er sich für ein generationenverbindendes Miteinander einsetzt. Zu den Gratulanten gehörten unter anderem die stellvertretende Landrätin Helga Conzen, der Bürgermeister der Gemeinde Niederzier Hermann Heuser sowie sein Jülicher Kollege Axel Fuchs. Jülichs Bürgermeister Axel Fuchs bescheinigte dem Stiftungsvorstand, eine sehr gute Wahl getroffen zu haben, zumal Peter Schmitz' großes Engagement um die altersgerechte Quartiersentwicklung im Jülicher Nordviertel sehr zu schätzen wisse.



Glückwünsche für einen seit Jahrzehnten ehrenamtlich engagierten Mitmenschen: Die Stiftungsvorsitzende Marie-Theres Innecken-Prüss überreichte dem neuen Stifterpreisträger Peter Schmitz aus Jülich Urkunde und Plakette.

Umrahmt wurde das Stiftungsfest von einem Impuls des aus Hambach stammenden Benediktinermönchs Frater Dr. Antonius OSB aus der Abtei Kornelimünster sowie musikalisch von einem Ensemble der Musikschule Niederzier um Leiterin Eva Maria Gaul. Für ein hochkarätiges Geburtstagsständchen der besonderen Art sorgte die Sopranistin Merit Naht-Göbl. In seinem Schlusswort gratulierte Bürgermeister Hermann Heuser der Stiftung zum zehnjährigen Bestehen und deren rundum positiven Weiterentwicklung. Der erste Bürger der Gemeinde Niederzier nutzte nach eigenen Worten „gerne die Gelegenheit, im Namen aller, die im Laufe dieser Jahre von der Innecken-Prüss-Stiftung unterstützt wurden, Danke zu sagen für diese spürbare Zeichen der Solidarität“.



Bürgermeister Hermann Heuser dankte Marie-Theres Innecken-Prüss im Namen der Menschen, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen, für die Unterstützung in den vergangenen zehn Jahren.

Ein gemütliches Beisammensein mit guten Gesprächen rundete das Fest ab. Dabei stand vor allem der Gedankenaustausch unter Gleichgesinnten im Mittelpunkt.



## Standesamt Niederzier 03.01.2017

In der Zeit vom 1.12.2016 bis zum 31.12.2016 haben auf dem Standesamt Niederzier die folgenden Paare die Ehe geschlossen; die schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung liegt vor.

### 01.12.2016

Christiane Gertrud Dagmar Meyer geb. Meuter und Dietmar Johannes-Berg, Dahlienstraße 48, 52353 Düren

### 07.12.2016

Sarah Janine Reuters und Michael Franz Josef Müllegans, Triftstr. 215, 52382 Niederzier, GT Hambach

### 16.12.2016

Anja Koch und Dennis Schmitz, Dürener Str. 52, 52382 Niederzier, GT Huchem-Stammeln

### 16.12.2016

Manuela Annemarie Wagner geb. Kreitz und Bernd Peter Gülden, Kirchhecke 18, 52382 Niederzier, GT Selhausen

### 16.12.2016

Maria Berberich und Oleg Kasper, Kirchstr. 18, 52382 Niederzier, GT Oberzier

### 17.12.2016

Claudia Antje Lamb geb. Mika und Ralf Johann Werres, Schulstr. 74, 52382 Niederzier, GT Oberzier

### 17.12.2016

Sabine Schnock und Daniel Wenzel, Ellbachstr. 41, 52382 Niederzier

### 17.12.2016

Corinna Griesen, Im Rittersaal 11, 52382 Niederzier, GT Oberzier und Mathias Raettig, Schloßstr. 7, 23936 Testorf-Steinfurt

### 17.12.2016

Jana Schreder, Am Weiherhof 15 B, 52382 Niederzier, GT Oberzier und Artem Michalev, Pastorsweide 10, 52499 Baesweiler

Die besten Zeiten sind vorbei?

Wir kümmern uns drum!

Forstweg 21 · 52382 Niederzier  
Telefon 02428 809947  
www.malerbetrieb-post.de

Wir sind Qualitätspartner von Sto.

**POST**  
MALER-MEISTERBETRIEB

**HEINRICH'S**

**FAHRZEUGLACKIERUNG MEISTERBETRIEB**

- Reparatur von Unfallschäden
- Abrechnung von Kasko- und Haftpflichtschäden
- Austausch von Windschutzscheiben
- kostengünstige Dellenentfernung ohne Lackieren

**Ihr Spezialist für Karrosserie und Lack!**

Römerstraße 24 · 52382 Niederzier-Selhausen · Tel.: 0 24 28 / 66 39  
(direkt neben der Aral-Tankstelle)

Fachbetrieb seit 1986

**HOTFILTER**  
Sanitär- und Wärmetechnik

52382 Niederzier · Tel. (02428) 4365 · Fax (02428) 6761

Gute Beratung – Gute Arbeit – Guter Service

### IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes:

Der Bürgermeister, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Telefon (0 24 28) 8 40

Für den übrigen Inhalt und für den Anzeigenteil verantwortlich:

Herausgeber: Porschen & Bergsch, Am Roßpfad 8, 52399 Merzenich

Telefon (0 24 21) 95 247-92, Telefax 97 24 01, www.porschen-bergsch.de

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich und wird kostenlos an die Haushalte im Gemeindegebiet verteilt.

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug durch den Verlag zu beziehen. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt. Vom Herausgeber gestaltete Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht.

Auflage: 6.300 Exemplare

**K&S**  
K&S Elektrotechnik GbR  
Meisterbetrieb seit 2006

Zum Kamp 7  
52399 Merzenich  
Tel. 02275 - 919 7500  
Fax 02275 - 919 7499

- EDV/Netzwerktechnik
- Videoüberwachungsanlagen
- Kommunikationstechnik
- Beleuchtungsanlagen
- Nachtspeicher-/Fußbodenheizung
- Haus- und Industrieinstallationen
- Beschattungsanlagen

www.KS-Elektrotechnik.net ■ KS-Elektrotechnik@web.de

**Nähen für Anfänger /-innen und Fortgeschrittene.**

Es muss nicht immer „Gucci“ sein. Wer Lust hat, sich ein tolles „Designer-Stück“ selbst zu schneiden, ist hier genau richtig. Egal, ob Anfänger oder Fortgeschrittener, jeder kann sich einzigartiges Kleidungsstück nähen.

Bitte mitbringen: Schere, Steck- und Nähadeln, Reihgarn, Maßband, Schneiderkreide und Bleistift. Zusätzlich müssen eigene Maschinen mitgebracht werden.

**Abendkurs**, Gesamtschule Niederzier, Am Weiherhof 22  
donnerstags, 19.1.–18.5.17, 15x, 19.00–20.30 Uhr, 30 Ustd.  
Mit Martina Fuchs, (02428) 904788

Entgelt: 64,50 €  
Kursnr. L3306B

**Gymnastik für Frauen – mit und ohne Kleingeräte**

„Tun Sie etwas für Ihre Gesundheit!“ Sie haben in diesem Kurs die Möglichkeit, durch eine gezielte Gymnastik – wirbelsäulenschonend und rückengerecht – mit und ohne Musik die Beweglichkeit des Körpers zu erhalten und zu verbessern.

**Abendkurs**, Grundschule Niederzier, Weihbergstr. 23  
mittwochs, 11.1.–5.4.17, 13x, 19.00–20.30 Uhr, 26 Ustd.  
Mit Hannelore Brendt

Entgelt: 56,-€  
Kursnr. L4431B

**Gymnastik für Frauen / Bewegungstraining zur Stärkung**

Wer rastet, der rostet! Gezielte gymnastische Übungen halten uns beweglich. Dabei werden spezielle Muskelgruppen (Bauch, Beine, Po) gekräftigt und das alles nach schönen Rhythmen mit abschließender Entspannung.

**Abendkurs**, Bürgerhaus Niederzier, Kölnstr. 44  
mittwochs, 18.1.–10.5.17, 15x, 20.00–21.30 Uhr, 30 Ustd.  
Mit Karin Schroers, (02237) 52624

Entgelt: 64,50 €  
Kursnr. L4433B

**Ausgleichsgymnastik 55 plus – für Frauen**

Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivitäten. Regelmäßige Ausgleichsgymnastik verbessert das allgemeine Wohlbefinden und stärkt die Abwehrkräfte. Dehn-, Kräftigungs- und Entspannungsübungen sowie Spiel und Spaß dienen der Erholung!

**Abendkurs**, Grundschule Niederzier, Weihbergstr. 23  
donnerstags, 19.1.–30.3.17, 10x, 18.30–19.30 Uhr, 13 Ustd.  
Mit Claudia Bach-Küpper, (02463) 5394

Entgelt: 28,-€  
Kursnr. L4435B

**Spanisch Start A1 am Abend für**

**Anfänger/-innen ohne Vorkenntnisse**  
verschiedene Medien (Anfangs 1)

**Abendkurs**, Gesamtschule Niederzier, Am Weiherhof 22  
dienstags, 17.1.–16.5.17, 15x, 18.00–19.30 Uhr, 30 Ustd.  
Mit Rainer Hofmann, (02422) 959766

Entgelt: 64,50 €  
Kursnr. L5710B

**Sportboot-Führerschein „Binnen“**

Der amtliche Sportboot-Führerschein „Binnen“ ist ein sogenannter Pflichtschein und ist in einen Motor- und/oder Segelteil unterteilt. Er wird benötigt, wenn Sie mit einem Motor- oder Segelboot (mit einem Motor von mehr als 3,68 KW/ 5 PS), Binnenschiffahrtsstraßen der Bundesrepublik Deutschland befahren wollen. Außerdem wird er im Ausland als Befähigungsnachweis anerkannt (z.B. in den Niederlanden zum Befahren aller Flüsse und Seen, außer IJsselmeer, Waddenmeer, Oster- und Westerschelde). Bei der Ausleihe eines Segelbootes wird häufig ein Segelschein (Sportboot-Führerschein „Binnen unter Segel“) verlangt. Auf Berliner Gewässern ist die Vorlage eines Segelscheins Pflicht. In diesem Kurs wird Ihnen das für die Prüfung geforderte theoretische Wissen vermittelt. **Folgende Themen werden behandelt:** Gesetzliche Vorschriften, Bootsbau, Motoren- und Wetterkunde, Takelage und Segeltechnik. Zusätzlich zu den Kursgebühren fallen noch Kosten für Lehrbuch, Unterrichtsmaterialien und Prüfung an. Der praktische Teil der Ausbildung, der nicht Bestandteil des VHS-Lehrgangs ist, kann anschließend absolviert werden. Über Kursinhalte, Prüfungstermine und Kosten informiert der Kursleiter am ersten Abend.

**Abendkurs**, Gesamtschule Niederzier, Am Weiherhof 22  
donnerstags, 9.2.–27.4.17, 9x, 18.30–20.45 Uhr, 27 Ustd.  
Mit Gerd Emunds, 01713397152

Entgelt: 74,-€  
Kursnr. L4904B

**Textverarbeitung – Word für Einsteiger/-innen**

Zielgruppe: Die Einführung in das Textverarbeitungsprogramm richtet sich an alle, die noch keine Grundlagenkenntnisse in dem Anwenderprogramm Word haben.

Kursinhalte: Arbeitsoberfläche; Word-Anwendungsfenster; Grundlagen der Textverarbeitung: Texteingabe, -ausgabe und -gestaltung, Texte überarbeiten und korrigieren; Formatieren: Formatierungsebenen, Zeichen-, Absatz- und Seitenformatierungen; Dokumentenverwaltung

**Abendkurs**, Gesamtschule Niederzier, Am Weiherhof 22  
dienstags, 17.1.–7.2.17, 4x, 18.30–20.45 Uhr, 12 Ustd.  
Mit Dieter Buhr, (02461) 52260

Entgelt: 66,-€, bei 5 TN  
Kursnr. L7305B

**Zweigstellenleitung Niederzier**

Sabine Engelmann-Brunner Kolpingweg 5e, Niederzier, Tel 02428-803380

**Information und Anmeldung**

VHS Rur-Eifel, Violengasse 2, 52349 Düren  
Tel.: 02421-25 25 77 oder 25 25 83

[Vhs-rur-eifel@dueren.de](mailto:Vhs-rur-eifel@dueren.de)  
Weitere Infos auch unter  
[www.vhs-rur-eifel.de](http://www.vhs-rur-eifel.de)

Programmhefte sowie die jeweilige Monatsankündigung können Sie auch dem Schaukasten in der Neuen Mitte entnehmen.




**IHR DACH IST UNSER JOB!**

**Wollbrandt**  
Zimmerei Dachdeckerei GmbH

- Dachstühle
- Dacheindeckung
- Flachdach
- Komplettisanierung

- Dachfenster
- Fassaden
- Dämmung, Zellulose
- Trockenbau

Tel. 0 24 27 - 66 62

[www.wollbrandt-dach.de](http://www.wollbrandt-dach.de)



# Ihre Feuerwehr informiert

## Neue Mitglieder in der Jugendfeuerwehr Oberzier

Bereits im Jahr 1961 wurde in der Löschgruppe Oberzier eine Jugendfeuerwehr gegründet. Schon damals machte man sich Gedanken, die Jugendarbeit voran zu treiben. Es gibt aber auch Zeiten, wo man leider keine Jugend mehr bekommt. Dies ist und war in der Löschgruppe Oberzier so.

Die Arbeit mit und um Jugendliche macht großen Spaß. Daher sind jetzt 7 Jugendliche zwischen 10 und 17 Jahren wieder bereit ihren Dienst in der Jugendfeuerwehr in Oberzier zu verrichten. Sie sind es, die unsere Zukunft und die Zukunft der Feuerwehr sowie der Ehrenämter sicher stellen.

Daher hat es sich der Förderverein zur Unterstützung der Löschgruppe Oberzier nicht nehmen lassen, den Jugendlichen durch den Weihnachtsmann Jugendfeuerwehrrucksäcke für ihre viele Aktivitäten in der Feuerwehr zu überreichen.

Mit sehr großer Freude wurden diese Rucksäcke auf ihrer Weihnachtsfeier in Empfang genommen.

Natürlich möchte man auch dadurch weiter Werbung machen, damit noch mehr Jugendliche dort mitmachen.



Übungen der Jugendfeuerwehr Oberzier sind alle 14 Tage dienstags ab 17:30 Uhr im Gerätehaus Oberzier.

Wenn jemand die Jugendfeuerwehr und damit auch die Löschgruppe Oberzier unterstützen möchte, gibt es die Möglichkeit, Mitglied im Förderverein zur Unterstützung der Löschgruppe Oberzier zu werden. Hierzu kann man beim 1. Vorsitzenden, Mathias Cremer, Siefstraße 5, 52382 Niederzier oder per Email: mathiascremer@t-online.de ein Anmeldeformular erhalten.

- Nostalgische Maltechniken
- Restaurierarbeiten
- Tapezierarbeiten
- Lackierarbeiten
- Fußbodenverlegungen
- Wärmedämmung
- Beton-Fassadensanierungen



**Malerwerkstätte**  
**Elmar A. Klein**  
Familientradition seit 1905

Sämtliche Anstriche  
auch mit biologischen  
Farben

Oberstraße 19  
52382 Niederzier  
Telefon (0 24 28) 90 10 04  
Telefax (0 24 28) 90 10 05  
e-Mail: mail@malermeister-emarklein.com

# Notruftafel

Notruf	Telefon-Nr.
<b>Feuerwehr</b>	110
<b>Arztzufentrale</b>	112
<b>Polizeiinspektion Jülich</b>	(01 80) 5 04 41 00
Neusser Str. 11, 52428 Jülich	(0 24 61) 62 70
<b>Detlef Böck</b>	(0 24 28) 90 11 30
zuständig für: Ellen, Hambach, Huchem-Stammeln, Krauthausen, Niederzier, Oberzier, Selhausen,	
Sprechstunden: dienstags 16-18 Uhr, donnerstags 13-15 Uhr,	
Anschrift: Polizeiinspektion Jülich – Bezirksdienst – Rathaus, Rathausstr. 8, 52382 Niederzier, Burggebäude, Zimmer 17	
<b>Gemeindeverwaltung Niederzier</b>	(0 24 28) 8 40
Rathausstr. 8, 52382 Niederzier	
<b>EWV-Störmeldestelle</b>	(08 00) 3 98 01 10
Gas und Wasser Tag und Nacht erreichbar. Bei Störungen in der Wasserversorgung oder Rohrbrüchen vor der Wasseruhr.	
Außerdem bei Störungen in der Gas- und Energieversorgung.	
<b>Notdienst der Sanitär- und Heizungsinnung</b>	(0 24 21) 12 61 11
(erreichbar über Stadtwerke Düren SWD)	
<b>Kabelfernsehen PrimaCom AG</b>	(03 41) 42 37 20 00
<b>RWE Deutschland AG</b>	(08 00) 4 11 22 44
Neue Jülicher Str. 60, 52353 Düren	
<b>Caritaspflegestation</b>	(0 24 28) 94 81 10
Die Mitarbeiter der Caritaspflegestation sind 365 Tage im Jahr rund um die Uhr für Sie erreichbar. Caritaspflegestation Niederzier-Merzenich, Mühlenstr. 12, 52382 Niederzier	
<b>Telefon-Seelsorge</b>	
Kostenfrei und anonym unter	(08 00) 1 11 01 11
Die Telefon-Seelsorge ist immer für Sie da.	(08 00) 1 11 02 22
Egal von wo, egal wie lange.	

## TRANSMAX

CONTAINER-SERVICE

Inh. Burckhardt Maxroth

- Container von 5–15 m<sup>3</sup>
- Anlieferung von Kies, Sand, Splitt, Recycling-Material im Container
- Auch Flachcontainer

... wir fahren auch samstags



**52382 Niederzier, Huchem-Stammeln, Hochheimstraße 39–41**

Telefon (02428) 6686 + 3568 · Telefax 6677 · Mobil (0171) 3316280

[www.container-transmax.de](http://www.container-transmax.de)



## KOHL

Die Textilreinigung in Ihrer Nähe!

- Lederreinigung & Färbung
- Teppich- & Polsterreinigung
- Leder- & Textiländerung
- Kunststopfen

Abholservice vorhanden!

AKTION

Teppichreinigung pro m<sup>2</sup> ab **14,- €** (inkl. MwSt.)

Polstermöbelreinigung 6-sitzig ab **299,- €** (inkl. MwSt.)

Siegfried Kohl

Grabenstr. 61 · 52382 Niederzier/H.-Stammeln

Telefon: 02428/4074 · [www.reinigung-kohl.de](http://www.reinigung-kohl.de)

# Notdienste

## Ärztlicher Notdienst

**Telefon-Nr.**

**116 117**

Bitte wenden Sie sich in dringenden Fällen an den ärztlichen Notdienst, sofern Ihr Hausarzt nicht erreichbar ist. Die Arztzufentrale ist wie folgt besetzt:

- a) Montag/Dienstag und Donnerstag 19.00 - 7.30 Uhr
- b) Mittwoch und Freitag/Weiberfastnacht 13.00 - 7.30 Uhr
- c) Samstag/Sonntag/Feiertag/Heiligabend/Silvester/Rosenmontag 7.30 - 7.30 Uhr

**Besonderheit: Am Wochentag vor einem Feiertag (z. B. Donnerstag vor Karfreitag) ist die Arztnotrufzentrale auf jeden Fall ab 18.00 Uhr besetzt.**

Die Jülicher Notfallpraxis ist erreichbar unter:

**(02461) 620 300**

Die Notfallpraxis Düren, Roonstr. 30 (Nähe Krankenhaus) ist geöffnet:

**Mo, Di + Do 19.00-22.00 Uhr, Mi + Fr + Weiberfastnacht 13.00-22.00 Uhr, Sa/So/Feiertag/Heiligabend/Silvester/Rosenmontag 8.00-22.00 Uhr**

**Der nachfolgende Notdienst ist vorbehaltlich etwaiger Änderungen (über Arztzufentrale zu erfragen).**

## Augenarzt

**Der augenärztliche Notdienst wird nur über die Arztnotrufzentrale bekanntgegeben und kann dort im Bedarfsfalle über die Ruf-Nr. 0180 - 5044100 erfragt werden.**

**Zentrale zahnärztliche Notdienst-Telefon-Nummer: 01805 – 986700**

**Montags, dienstags, donnerstags und freitags:** Für den Fall, dass der behandelnde Arzt nicht erreichbar ist, 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

**Mittwochs:** Sprechzeiten für den zahnärztlichen Notdienst von 16.00 bis 18.00 Uhr. Außerhalb der Sprechzeiten ist die Praxis telefonisch rufbereit.

**Samstags und sonntags sowie an Feiertagen:** Sprechzeiten für den zahnärztlichen Notdienst von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr. Außerhalb der Sprechzeiten ist die Praxis telefonisch rufbereit.

## AHPZ (Ambulantes Hospiz- und Palliativzentrum) Kreis Düren:

**Netzwerk Ambulantes Hospiz- und Palliativzentrum spezialisierte Ambulante palliative Versorgung**

Am Weiherhof 23, 52382 Niederzier, Tel. (02428) 9570 155, Ansprechpartner: Daniela Leroy

**Hospizbewegung Düren-Jülich e. V., Ehrenamt- Seelsorge**

Roonstr. 30, 52351 Düren, Tel. (02421) 393220

## Tierärztlicher Notdienst

14.01./15.01.17	TÄ Schmitz-Hoch Dr. Pahorecká	02426 / 901576 0172 / 5886289	TA Krüger	02421 / 505994
21.01./22.01.17.	Dr. Theunissen Drs. Reinartz	02421 / 61888 02461 / 2178	TÄ Lafarre	02422 / 9059660
28.01./29.01.17	Dr. Krings	02429 / 901117	TÄ Knorre	02461 / 50461

## Apotheken-Notdienst der Dürener und Jülicher Apotheken (Evtl. Änderungen entnehmen Sie bitte den Tageszeitungen bzw. dem Notdienstkasten der Apotheken)

14.01.2017	Linden-Apotheke, Kammweg 7, 52399 Merzenich MAXMO-Apotheke, StadtCenter, Kuhgasse 8, 52349 Düren	(02421) 33835 (02421) 306090	
15.01.2017	Zehnthof-Apotheke, Zehnthofstr. 58, 52428 Düren Nord-Apotheke, Nordstr. 1a, 52428 Jülich	(02421) 13566 (02461) 8330	
16.01.2017	Schwanen-Apotheke, Grüngürtel 25, 52351 Düren Neffeltal-Apotheke, Marktplatz 7, 52388 Nörvenich	(02421) 931010 (02426) 4067	
17.01.2017	Kloster-Apotheke, An Gut Nazareth 8, 52353 Düren Schlossplatz-Apotheke, Römerstr. 7, 52428 Jülich	(02421) 86928 (02461) 50415	Mariaweiler
18.01.2017	Rosen-Apotheke, Peterstr. 119, 52353 Düren Apotheke Bacciocco Jülich Am Markt, Marktplatz 5, 52428 Jülich	(02421) 81220 (02461) 2513	Merken
19.01.2017	Gertruden-Apotheke, Nordstr. 44, 52353 Düren Post-Apotheke, Kölnstr. 19, 52353 Düren	(02421) 82430 (02421) 8868	Birkesdorf
20.01.2017	Reichsadler-Apotheke, Zollhausstr. 65, 52353 Düren Marien-Apotheke, Hauptstr. 88, 52379 Langerwehe	(02421) 81914 (02423) 949550	Birkesdorf
21.01.2017	Linden-Apotheke am Krankenhaus, Merzenicher Straße, 52351 Düren Rur Apotheke, Kleine Kölnstr. 16, 52428 Jülich	(02421) 306510 (02461) 51152	
22.01.2017	Adler-Apotheke, Rathausstr. 10, 52459 Inden Bonifatius-Apotheke, Gneisenastr. 58, 52351 Düren	(02465) 99100 (02421) 71260	
23.01.2017	Hirsch-Apotheke, Giesendorfer Str. 20, 50189 Elsdorf Markus-Apotheke, Zülpicher Str. 118, 52349 Düren	(02274) 3111 (02421) 505231	Berrendorf
24.01.2017	Rosen-Apotheke, Mühlenstr. 23c, 52382 Niederzier Linden-Apotheke, Kammweg 7, 52399 Merzenich	(02428) 6699 (02421) 33835	
25.01.2017	Karolinger-Apotheke, Karolingerstr. 3, 52382 Niederzier Neu-Apotheke, Monschauer Str. 94, 52355 Düren	(02428) 94940 (02421) 61190	Huchem-Stammeln Roelsdorf
26.01.2017	Laurentius-Apotheke, Dürener Str. 4, 52399 Merzenich Farma Plus-Apotheke, Wirteltor 9, 52349 Düren	(02421) 392888 (02421) 407830	
27.01.2017	Flora-Apotheke, Kölnstr. 48, 52351 Düren Schlossplatz-Apotheke, Römerstr. 7, 52428 Jülich	(02421) 16405 (02461) 50415	
28.01.2017	Rur-Apotheke, Krauthausener Str. 1b, 52355 Düren Apotheke Bacciocco Titz, Landstr. 36a, 52445 Titz	(02421) 54632 (02463) 7200	Lendersdorf
29.01.2017	Anna-Apotheke OHG, Wirtelstr. 2, 52349 Düren Bonifatius-Apotheke, Drimbornshof 2, 52249 Eschweiler	(02421) 13008 (02403) 54764	Dürwiß

**Evtl. Änderungen entnehmen Sie bitte den Tageszeitungen bzw. dem Notdienstkasten der Apotheken.**



# Aus den Kindergärten

Familienzentrum  
Nelly Pütz



Wir freuen uns Ihnen unsere neuen Angebote für das 1.1. Halbjahr 2017 anzubieten. Unser neues Programmheft liegt in unserer Einrichtung, bekannten Ausgabestellen und online auf [www.familienzentrum-nelly-puetz.de](http://www.familienzentrum-nelly-puetz.de) für Sie bereit.

Nachfolgend finden Sie unsere kommenden Angebote:

## Elternabend zum Thema: „Was Kinder stark und selbstbewusst macht“

Der Grundstein zu Selbstvertrauen und innerer Stärke wird nach wie vor in der Familie gelegt. Zu den Eltern hat ein Kind die erste tiefe Beziehung und die Erfahrungen, die es dabei macht, wirken ein ganzes Leben lang nach. Eltern sind Ansprechpartner, Sicherheitsbasis und Vorbild dafür, wie es auf seine Umwelt zugehen wird, wie es Konflikte und schwierige Situationen durch ein starkes Selbstvertrauen meistert. Sie erfahren, wie Sie durch Ihren Einfluss und etwa Know-how das Selbstbewusstsein Ihres Kindes fördern können.

Termin: Montag, 16.01.2017, Uhrzeit: 19:00 Uhr  
Referentin: Margot Ogrodnik-Kaiser

Die Teilnahme ist kostenlos. Um Anmeldung wird gebeten.

## Sprechstunde der Bezirkssozialpädagogin

Frau Birgit Spycher ist als Bezirkssozialpädagogin des sozialen Dienstes des Kreisjugendamtes für Huchem-Stammeln tätig. Bei Bedarf arbeitet sie in einem engen Netzwerk mit Kindertageseinrichtungen, Schulen, Krankenhäusern, Ärzten, Therapeuten, Justiz und sämtlichen Behörden und Institutionen individuell zusammen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf Präventionsarbeit, Vermittlung zu weiteren Fachbereichen des Jugendamtes oder externen helfenden Institutionen, Erziehungs- und Trennungs-/Scheidungsberatung, formlose Betreuung von Familien, Familiengerichtshilfe, Gewährung von pädagogischer Hilfe bis hin zu Inobhutnahme und Unterbringung Kinder/Jugendlicher.

Termin: Mittwoch, 18.01.2017, Uhrzeit: 14:00 Uhr

Alle Gespräche unterliegen selbstverständlich der Schweigepflicht! Sollten Sie Beratungsbedarf haben, melden Sie sich bitte telefonisch oder per Email an.

## Besichtigung der Müllverbrennungsanlage Weisweiler

Was passiert in einer Müllverbrennungsanlage? Wie wird der Müll gewogen und kontrolliert?

Was geschieht im Müllbunker? Wie läuft der Verbrennungsprozess ab?

Diese und andere Fragen rund um die MVA Weisweiler werden bei einer Führung durch die Anlage beantwortet. Zusätzlich gibt es umfassende Informationen rund um das Thema Müll und Abfall.

Die Besichtigung ist samstags vormittags (ab April 2017) und richtet sich an Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren.

Haben Sie Interesse an der Führung teilzunehmen? Geben Sie uns Bescheid! Sobald wir genügend Anmeldungen vorliegen haben, werden wir mit der MVA Weisweiler einen Besichtigungstermin vereinbaren. Die Teilnahme ist kostenlos.

## Elterncafé

Als Familienzentrum verstehen wir uns als Ort der Kommunikation. Deshalb ist es für uns sehr wichtig, dass wir uns gegenseitig kennen lernen und miteinander sprechen. Aus diesem Grunde findet bei uns 14-tägig ein Elterncafé statt. Hierzu sind alle Eltern, auch die, die nicht oder noch nicht unsere Einrichtung besuchen, herzlich willkommen. In entspannter und gemütlicher Atmosphäre haben wir Gelegenheit mit Ihnen über Themen zu sprechen, die für Sie wichtig sind. In regelmäßigen Abständen werden Themen aufgegriffen, die für Sie von Bedeutung sein könnten.

Das nächste Treffen finden statt am 18. Januar 2017 um 8:30 Uhr.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

**Haben Sie Interesse bei einer unserer Veranstaltungen teilzunehmen? Dann melden Sie sich bitte zwecks Organisation unter 02428/2432 oder per Email unter [kindergarten-nellypuetz@niederzier.de](mailto:kindergarten-nellypuetz@niederzier.de) an.**

Weitere Termine finden Sie im Schaukasten vor dem Familienzentrum oder im Internet auf [www.familienzentrum-nelly-puetz.de](http://www.familienzentrum-nelly-puetz.de)

# Schulnachrichten

## Kauf eins mehr bringt großen Erfolg

### Schülerschaft der Gesamtschule Niederzier/Merzenich sammelt für Tafeln in Jülich und Düren

Wer am letzten Samstag in der Neuen Mitte in Niederzier bei Edeka oder DM einkaufte, kam nicht an den Schülerinnen der Gesamtschule Niederzier/Merzenich vorbei. Elf Jugendliche hatten sich gemeinsam mit Abteilungsleiter Ulli Flohr und Studienreferendarin Sabine Bückhard vor den Geschäften mit Plakaten postiert, um die KundInnen zu einer kleinen Spende für die Tafel in Jülich zu bewegen.



„Kauf eins mehr“ hieß die Devise, die die SchülerInnen propagierten, damit die Passanten etwas mehr einkauften und die zusätzlichen Waren spendeten. Die netten Plakate und die freundliche Ansprache der SchülerInnen führten zu erfreulichen Ergebnissen. „Die Bevölkerung war sehr spendabel!“, freute sich Laura Servos über das Resultat. „Es hat wirklich großen Spaß gemacht sich für diesen guten Zweck zu engagieren.“ Die umfassende Sachspende wurde montags mit dem Sprinter zu der Tafel nach Jülich gebracht, wo sich die Mitarbeiter über die reichhaltige Sammlung sehr freuten.

## KLIMA ANLAGEN WARTUNG

wir prüfen Ihre Klimaanlage auf Dichtigkeit  
evakuieren die Anlage und befüllen Sie mit der  
fehlenden Menge Kältemittel  
gültig für alle R134a Anlagen

bei uns nur **59,90 €**

## Laaf & Heyden GmbH

– Kfz-Meisterbetrieb –

Forstweg 1 · 52382 Niederzier-Oberzier  
Telefon (0 24 28) 64 61 · Telefax (0 24 28) 63 32  
[www.laaf-heyden.de](http://www.laaf-heyden.de)

## Landgasthof „Alte Post“

Hambacherstr. 2 in Niederzier, Tel.: 02428 – 3502

Am Samstag, den 21.1.2017 um 19.30 Uhr,  
schon der neunte Auftritt der  
**Band Brettfrei**  
mit den Hits aus den  
60-ern, 70-ern und 80-ern.

Tanzen, Lachen und lecker Essen.

**Traditionelles Fischessen  
am Aschermittwoch!**

[www.alte-post-niederzier.de](http://www.alte-post-niederzier.de)

## Truthahn á la carté

### Englisch-Kurs der Gesamtschule Niederzier/Merzenich gibt Thanksgiving Dinner

Über eine Essenseinladung der besonderen Art durften sich Lehrer und Hausmeister der Gesamtschule Niederzier/Merzenich freuen. „Einladung zum Thanksgiving dinner“ hieß es für Hausmeister Lutz Keutmann sowie elf LehrerInnen der Gesamtschule Niederzier/Merzenich, denn der Englisch-E-Kurs 8 von Ulli Flohr hatte sich vorgenommen, diese alte amerikanische Tradition wieder aufleben zu lassen.

„Am Vortag waren alle Zutaten besorgt worden, damit wir mit den Kochvorbereitungen beginnen konnte. Mit viel Spaß und Finesse haben wir Süßkartoffeln, Kartoffelbrei, drei Truthähne, Soße, Gemüse und Nachtsch angerichtet!“, erzählen Gina und Pascal. Neben der Kochcrew gab es auch eine Dekorationsgruppe, die für ein festlich geschmücktes Lernzentrum sorgte. Allen gemeinsam war die Pflicht, den ganzen Tag über in englischer Sprache zu kommunizieren.



Nachdem dann alle Gäste Platz genommen hatten, führten vier Schüler ein Thanksgiving-Stück vor. Danach durfte jeder auf Englisch sagen, wofür er dankbar ist. Dann begann das Festmahl, das allen hervorragend schmeckte. „Selbst gemachter Truthahn schmeckt doch immer noch am besten!“, lobte Ulli Flohr die Kochkünste seiner SchülerInnen.

## Bestattungen


### Conrads-Schmitz

Grüner Weg 27  
52382 Oberzier

Tel.: 02428 / 901255  
Fax: 02428 / 902212  
conradsschmitz@gmx.de  
www.conrads-schmitz.de



### Beratung - Betreuung - Vorsorge

Wir sind Partner der:  Deutschen Bestattungsvorsorge  
Treuhand Aktiengesellschaft

## Kirchliche Nachrichten

### Gottesdienstordnung

der katholischen Pfarrgemeinden **St. Cäcilia Niederzier, St. Josef Huchem-Stammeln, St. Martin Oberzier, St. Thomas v. Canterbury Ellen und St. Antonius Hambach**

Öffnungszeiten der Pfarrbüros:

Niederzier, Am Grauen Stein 8a, Tel. 1577, Mo., Mi. und Fr. 9.00-12.00 Uhr  
Ellen, St. Thomas Str. 7, Tel. 1577, Mi. 13.45-15.15 Uhr  
Oberzier, Dorfplatz 14, Tel. 1577, Mi 15.30-17.00 Uhr  
Huchem-Stammeln, Hochheimstr. 47, Tel. 1577, Do. 13.45-15.15 Uhr  
Hambach, Bachstr. 1, Tel. 1577, Do 15.30-17.00 Uhr

### Samstag, 14. Januar

Ham 17.00 Uhr Patroziniumsmesse mit Segnung von Wasser und Brot, musikalische Gestaltung durch die Bläserphilharmonie Hambach,

Fliesen legen  
und mehr ...

# H.B. Uerlings

Über 30 Jahre  
Berufserfahrung

## Fliesenfachbetrieb

Wir übernehmen sämtliche Arbeiten die bei der Altbausanierung und im Neubau anfallen.

Das bedeutet, Sie benötigen in der Planungs- und Ausführungszeit nur einen Ansprechpartner.

Wir beauftragen qualifizierte Fachfirmen oder arbeiten mit Handwerkern Ihres Vertrauens zusammen.

Sie können selbstverständlich Eigenleistungen erbringen und wir führen nur Teilleistungen aus.

### Leistungsumfang:

- Fliesenarbeiten aller Art
- Natursteinarbeiten
- Reparaturservice
- Versiegelungsarbeiten
- Balkonsanierung incl. Dachdeckerarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Mauer-, Putz- und Estricharbeiten
- Elektro- und Installationsarbeiten
- Handwerkervermittlungs-Service
- Durchführung von Renovierungs- und Terminarbeiten auch in der Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen
- Aus- und Einräumen von Wohnungen im Zuge von Renovierungsarbeiten
- Endreinigung

Wir garantieren Ihnen eine optimale Leistungsausführung bei fairen Preisen und würden uns freuen auch für Sie tätig werden zu dürfen.

Hauptstraße 166 · 52372 Kreuzau · Tel. 0 24 22/47 33 · Fax 0 24 22/90 33 05 · Mobil 0172/2 63 85 76



anschließend Ehrenamtlerfest des Pfarreirates St. Antonius  
HS 18.00 Uhr Vorabendmesse

### **Sonntag, 15. Januar - 2. Sonntag im Jahreskreis**

El 09.00 Uhr Wortgottesfeier mit Kommunionausteilung  
Oz 10.00 Uhr Hl. Messe  
Nz 11.00 Uhr Hl. Messe  
HS 11.00 Uhr AWO-SENIORENHEIM, Wortgottesfeier mit Kommunionausteilung

### **Montag, 16. Januar**

**Beginn der Visitation in der GdG Merzenich-Niederzier durch Weihbischofs Dr. Bündgens**

### **Dienstag, 17. Januar - Hl. Antonius, Mönchsvater**

Sel 09.30 Uhr Rosenkranz  
Ham 15.00 Uhr Seniorenmesse  
Nz 18.30 Uhr Hl. Messe mit Weihbischof Dr. Bündgens, anschließend Treffen der Mitglieder der fünf Niederzierer Pfarreiräte im Hambacher Pfarrheim, musikalische Gestaltung durch Chor HamONie und Kirchenchor Nz/Oz

### **Mittwoch, 18. Januar**

Oz 09.00 Uhr Hl. Messe  
HS 18.00 Uhr Hl. Messe

### **Donnerstag, 19. Januar**

Nz Hl. Messe entfällt  
El 18.30 Uhr Hl. Messe mit Weihbischof Dr. Bündgens, anschließend Treffen mit den Firmlingen, musikalische Gestaltung durch den Kirchenchor Ellen

### **Freitag, 20. Januar - Hl. Fabian, Hl. Sebastian**

Sh 10.30 Uhr Hl. Messe  
Nz 18.00 Uhr Anbetung und Beichte

### **Samstag, 21. Januar - Hl. Meinrad, Hl. Agnes**

Ham 16.00 Uhr Vorabendmesse mit Weihbischof Dr. Bündgens, anschließend Treffen mit Kinder- und Jugendchor, Jugendband und Messdienern im Pfarrheim Hambach, musikalische Gestaltung durch die Jugendband und Kinder- und Jugendchor  
HS 18.00 Uhr Vorabendmesse

### **Sonntag, 22. Januar - 3. Sonntag im Jahreskreis**

El 09.00 Uhr Hl. Messe  
Nz 09.30 Uhr Kleinkindgottesdienst, anschließend gemütliches Beisammensein im Pfarrhaus Niederzier  
Oz 10.00 Uhr Hl. Messe  
Sh 10.00 Uhr Evang. Gottesdienst  
Nz 11.00 Uhr Hl. Messe, anschließend Ehrenamtlerfest des Pfarreirates St. Cäcilia  
HS 11.15 Uhr Evang. Gottesdienst

### **Dienstag, 24. Januar - Hl. Franz von Sales, Bischof von Genf**

Ham 09.00 Uhr Hl. Messe  
Sel 09.30 Uhr Rosenkranz  
HS 18.30 Uhr Hl. Messe mit Weihbischof Dr. Bündgens, anschließend Treffen mit den Mitgliedern der Kirchenvorstände der fünf Niederzierer Pfarrgemeinden im Pfarrheim Oberzier

### **Mittwoch, 25. Januar - Bekehrung des Hl. Apostels Paulus**

Oz 09.00 Uhr Hl. Messe  
HS Hl. Messe entfällt

### **Donnerstag, 26. Januar, Hl. Timotheus und Hl. Titus, Bischöfe**

Nz 09.00 Uhr Hl. Messe  
El 18.00 Uhr Hl. Messe

### **Freitag, 27. Januar Hl. Angela Merici**

Wochenende der Firmlinge in Rolleferberg bis 29.01.  
Sh 10.30 Uhr Hl. Messe mit Weihbischof Dr. Bündgens  
Nz Anbetung und Beichte entfällt

### **Samstag, 28. Januar - Hl. Thomas von Aquin, Ordenspriester und Kirchenlehrer**

Ham 17.00 Uhr Vorabendmesse  
HS 18.00 Uhr Vorabendmesse

### **Sonntag, 29. Januar - 4. Sonntag im Jahreskreis**

El 09.00 Uhr Hl. Messe  
Oz 10.00 Uhr Hl. Messe  
Nz 11.00 Uhr Wortgottesfeier mit Kommunionausteilung

**El = Ellen, Ham = Hambach, HS = Huchem-Stammeln,  
Nz = Niederzier, Oz = Oberzier,  
Sh = Seniorenheim Sophienhof, Sel = Selhausen**

## **Kath. Gemeinde St. Josef, Krauthausen**

Pfarrer Dr. Peter Jöcken, Am Schrickenhof 3, 52428 Jülich-Kirchberg,  
Tel. 02461/55971  
Kontaktperson: Hanni Glasmacher, Niederfeld 11, 52382 Niederzier-Krauthausen,  
Tel. 02428/3495

### **Samstag, 14.01.2017 Vorabend zum 2. Sonntag im Jahreskreis**

Krh 19.00 Uhr hl. Messe <P. Jünemann>

### **Sonntag, 15.01.2017 2. Sonntag im Jahreskreis**

Propstei 15.00 Uhr Gottesdienst zum 4. Geburtstag der Pfarrei

### **Samstag, 21.01.2017 Vorabend zum 3. Sonntag im Jahreskreis**

Krh 17.30 Uhr Wortgottesfeier der Gemeinde <A. Eller>

### **Samstag, 28.01.2017 Vorabend zum 4. Sonntag im Jahreskreis**

Krh 17.30 Uhr Wortgottesfeier der Gemeinde <H. Reisen>

## **Evangelische Kirchengemeinde zu Düren**

### **THEOLOGISCHES FORUM DÜREN**

### **Mittwoch, 25. Januar, 19 Uhr, Haus der Evangelischen Gemeinde Untergetaucht – Überlebensschicksal einer jungen Frau in Berlin 1940 bis 1945**

Lesung: Dr. Hermann Simon (Berlin)

Im letzten Jahr vor ihrem Tod befragte Hermann Simon seine Mutter, Prof. Dr. Marie Simon, geborene Jalowicz (1922-1998), Professorin für Antike Literatur- und Kulturgeschichte an der Humboldt-Universität Berlin, zu ihrer Überlebensgeschichte im Berlin der NS-Zeit. So entsteht der authentische Bericht einer außergewöhnlichen jungen Frau, deren unbedingter Lebenswille sich durch nichts brechen ließ. Dr. Hermann Simon ist Historiker und Gründungsdirektor der Stiftung „Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum“, das er bis zum 1. September 2015 leitete. Die Lesung ist auch für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern zu empfehlen!

### **Mittwoch, 8. Februar, 19 Uhr, Haus der Evangelischen Gemeinde Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – wie läuft ihre Integration praktisch?**

Referentin: Kerstin Carbow, Psychologin

Ca. 42.000 Kinder und Jugendliche reisten 2015 ohne Erziehungsberechtigte nach Deutschland ein und wurden durch die Jugend-Hilfe in Obhut genommen. Welche besonderen Herausforderungen werden hier an Hilfe und Unterstützung gestellt, was begegnet den Kindern und Jugendlichen auf ihren Wegen? Am Beispiel eines ehrenamtlichen Patenschafts-Projektes in Aachen werden wir uns diesen Fragen annähern.

### **In Kooperation des Katholischen Forums, der Pfarre St. Lukas und des Theologischen Forums Düren:**

#### **Glaubensseminar 500 Jahre Reformation**

in der Marienkirche, Hoeschplatz, jeweils dienstags, 19 Uhr

Das traditionelle Glaubensseminar widmet sich anlässlich des Reformationsjubiläums der Ökumene. Wir wollen die Bedeutung der Reformation für die jeweiligen Kirchen und für die Stadt und Region Düren betrachten.

7. März, 19 Uhr

#### **Der ganze Luther an einem Abend! Eine Einführung**

Dirk Chr. Siedler

Was waren Luthers Anliegen, wogegen hat er sich gewandt? Wie waren die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen? Wie kam es von Luthers 95 Thesen zur Kirchenspaltung?

14. März, 19 Uhr

#### **Bedeutung der Reformation für die Region und die Stadt Düren**

Paul Larue

Was bedeutete die Aufnahme der aus Aachen vertriebenen Protestanten für Stadt und Region Düren? Wie reagierten Kirche und Politik vor Ort?

21. März, 19 Uhr

#### **Die Bedeutung der Reformation für die Katholische Kirche – Entwicklung und Stand der Ökumene heute**

Weihbischof Dr. Johannes Bündgens

Die kath. Kirche zog auf dem Trienter Konzil ihre Konsequenzen aus der Reformation. Es dauerte bis zum Ende des 20. Jh. bis die Kirchen wieder aufeinander zugehen. Seit dem II. Vatikanischen Konzil kam es zu weitreichenden Ergebnissen in der Ökumene, aber noch lange nicht zur Einheit.

28. März, 19 Uhr

#### **Jesuanische Ethik nach protestantischem Schriftverständnis**

Cornelia Kenke

„Sola scriptura“ (allein die Schrift) – das ist Martin Luthers Hauptkriterium für eine neue christliche Glaubenslehre. So bekommt Jesus von Nazareth die Chance, hinter den dogmatischen Interpretationen wieder selbst wahrgenommen zu werden. Seine Ethik schenkt dem Einzelnen Gewissensfreiheit und legt ihm dabei die Bürde auf, selbst in jeder Situation entscheiden zu müssen, ohne Gewähr, immer das Richtige zu tun.

### CHRISTLICH-ISLAMISCHER GESPRÄCHSKREIS

**Islamische Theologie heute:**

**Wissenschaftliche Koran-Auslegung und Mohammed-Forschung Seminar am Samstag, 22. April 2017, 14-18 Uhr**

**Haus der Evangelischen Gemeinde, Wilhelm-Wester-Weg 1, 52349 Düren**

Kursnummer F172-07-05

**Referent: Dr. Dina El Omari (Universität Münster)**

Bild rechts bzw. Anlage

Der Islam ist in aller Munde. Die Verunsicherung ist groß. Was ist der ‚richtige‘ Islam? Das ist wahrscheinlich genauso schwer zu bestimmen wie es auch nicht das ‚richtige‘ Christentum gibt. Viele Menschen fragen danach: Wie ist der Koran auszulegen? Wie werden Fragen der Gegenwart, die umfangreiche Auslegungstradition des Korans und der Koran selbst miteinander verbunden? Immer wieder irritieren auch Darstellungen von Mohammed als Feldherrn, „Massenmörder“ und „Tyran“: Was wissen wir wirklich über Mohammed, und was ist für die Einschätzung Mohammeds und des Islams insgesamt bedeutsam?



Drei Themen werden im Mittelpunkt des Nachmittags stehen:

1. Wissenschaftliche Auslegung des Korans – auch am Beispiel von Auszügen des Korans (wenn vorhanden eine Koran-Übersetzung mitbringen);
2. feministische Zugänge zum Koran;
3. Wer war Mohammed wirklich?

Die Referentin Dr. Dina El Omari ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Islamische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Sie arbeitet an dem Projekt „Koran im Kontext der Barmherzigkeit – ein historisch-kritischer Korankommentar“ mit. In Kürze wird ihre *Einführung in die Koranwissenschaften* erscheinen. Ein Schwerpunkt ihrer Forschungen sind „geschlechtergerechte Zugänge zum Koran“.

**Anmeldungen werden bis zum 7. April 2017 erbeten. Interessierte können sich telefonisch, schriftlich oder per Mail anmelden bei:**

Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung  
 Wilhelm-Wester-Weg 1, 52349 Düren per Telefon: 024211188-170  
 per Email: fbs@evangelische-gemeinde-dueren.de  
 Bitte unbedingt die Kursnummer angeben: F172-07-05

**Tagungsbeitrag: 10 € (ermäßigt: € 5)**

Den Beitrag überweisen Sie bitte mit der Anmeldung bis **zum 7. April 2017** auf folgendes Konto:

Evangelische Gemeinde zu Düren, Sparkasse Düren, IBAN DE78 3955011000001007.

**Bitte unbedingt angeben: Kursnummer F172-07-05 / 801020031**

Evangelische Gemeinde zu Düren

Dirk Chr. Siedler, Philippstraße 4, 52349 Düren

Tel. 02421/50 26 40, <http://www.bildung-bewegt-dueren.de>

## Vereinsmitteilungen

**KG „Stammelte Bömche“  
 H.-Stammeln 1948 e. V.**

**Rosenmontagszug 27. Februar 2017**

Liebe Karnevalsfreunde,

zu Ehren unseres **Prinzenpaares Arno und Melanie** wird auch in diesem Jahr wieder ein Rosenmontagszug durch Huchem-Stammeln ziehen.

Wer am Umzug teilnehmen möchte, muss sich bis **Mittwoch, den 8. Februar 2017** beim Zugleiter Philipp Pelzer unter der e-mail Adresse [rosenmontag-husta@gmx.de](mailto:rosenmontag-husta@gmx.de), oder beim 1. Vorsitzenden Dieter Pelzer, Tel.: 0178/1463163 anmelden.

Gruppen die mit einem PKW oder einem Traktor mit Anhänger am Zug teilnehmen möchten, müssen die erforderliche Versicherungsbescheinigung für das jeweilige Fahrzeug beim Zugleiter vorlegen. Fahrzeuge für die keine Versicherungsbescheinigung vorliegt, können nicht

berücksichtigt werden, d. h. das betreffende Fahrzeug kann nicht am Umzug teilnehmen.

Zugaufstellung ist am 27.02.2017, ab 10:30 Uhr auf der Bahnhofstraße/Schwarzer Weg, in Höhe des Vereinslokals „Zum Casino“. Der Zugweg ist der aus den Vorjahren bekannte.

Im Anschluss an den Umzug findet im Casino Saal eine „**After-Zoch-Party**“ statt, bei der der bekannte **DJ SANDRO DIAZ** für Stimmung, Hits und kölsche Tön sorgen wird.

Der Vorstand

Dieter Pelzer (1.Vorsitzender)

**Samstag  
 4. Februar 2017  
 15:00 Uhr  
 Casino-Saal  
 Eintritt: 25,- Euro**

**All unger enem Daach  
 1. Mädche un Jonge Sitzung**  
 getrennt setze, zesamme fiere

**Tanzkorps  
 KÖLNER RHEINVEILCHEN**

**FUNKY MARYS  
 Die Mädche vom Rhing**

**ENGEL HETTWICH  
 Jumbo unter den Engeln**

**CHEERLEADER  
 des 1. FC KÖLN**

**RATSHERRN UNKEL  
 Stimmung vom Rhein**

**TOMMY WALTER**

**WILD BOYS Mersch-Pattern  
 Männerballott**

**FIDELE KÖLSCHE e. V.  
 Ach Kölsch un unverfälscht**

...und die eigenen Kräfte  
 Vorverkauf: 0178/14 63 163

**Die KG Grieläucher Ellen 1956 e.V. lädt ein**

**Närrische Sitzung 2017**  
 (im Saal Wamig-Weber)

**Samstag  
 04.02.2017**

**Beginn  
 19:11 Uhr**

**BJÖRN HEUSER**

**LA MÄNG**

**Miljo**

Annegret vom Wochenmarkt  
 Der Bauer und der Wiener  
 Lecker Schnittchen  
 u.v.m.

**Eintritt: 18,00 €**

Sitzungskapelle: **Kapelle Willi Felder**

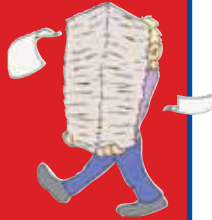
Ton & Technik: **BMS**

Kartenvorverkauf: Ernst Heiden, St. Thomas-Str. 67 | Tel.: 0 24 28 - 55 12

**UND FÜR UNSERE KLEINEN BÜNGER...?  
 ...kommen Sie zu unserer Kindersitzung  
 am Sonntag den 05.02.2017 ab 14:30 Uhr**



Dringend zuverlässige/r  
Zusteller/in für  
**Niederzier-Hambach**  
gesucht!



Telefonische Anfragen unter Tel. 0 24 21/95 247-92

über 55 Jahre

# Peterhoff GmbH

Sanitär- und Heizungstechnik  
Hambacher Str. 7 · 52382 Niederzier  
Telefon (0 24 28) 35 61-31 98

# KOSTÜMSITZUNG

**DOMSTÜRMER • MARTIN SCHOPS**  
**JÜRGEN B. HAUSMANN • QUERBEAT**  
**KÖLSCH FRAKTION • LISELOTTE LOTTERLAPPEN**  
**DREIGESTIRN DER K. G. FIDELIO 1923 NIEDERZIER E. V.**  
**JUNIORENGARDE • SOLISTEN • AKTIVENSCHAUTANZ**  
**HUBRA • MÄNNERGARDE MIT MARIECHEN**

## 28.01.2017

AB 18:11 H IN DER AULA DER GESAMTSCHULE  
NIEDERZIER - MERZENICH, EINTRITT 25€

Karten gibt es bei:  
H. P. Hamacher, Heideweg 14, Oberzier, 02428-1296  
I. Wirtz, Breite Str. 23, Niederzier, 02428-1846



# HERRENSITZUNG

**TRADITIONSKORPS TREUER HUSAR**  
**WILLI UND ERNST • SCHÄNG • BIG MAGGAS**  
**HASTENRATHS WILL • LINUS - SHOW • THE SUNSHINES**  
**STERNSCHNUPPEN BOCKEROTH E. V. • PETER KERSCHER & DOLLI**  
**AKTIVENMARIECHEN**

## 11.02.2017

AB 16:30 H IM FESTZELT NEUE MITTE  
EINTRITT 25€

Karten gibt es bei:  
H. P. Hamacher, Heideweg 14, Oberzier, 02428-1296  
I. Wirtz, Breite Str. 23, Niederzier, 02428-1846



# Krauthausener Karnevals Party

mit **DI Björn Légère** ..Jeck op us Dörp!..

11. Februar 2017  
Einlass ab 20:00 Uhr  
im Bürgerhaus in Krauthausen

**Eintritt: 5€**  
Vorverkauf beim Vorstand  
des 1.FC Krauthausen

Happy Hour 21:00 bis 22:00 Uhr - Bier 0,90€!



# traditioneller KOSTÜMBALL

Freitag  
**10. Feb. 2017**  
20.00 Uhr  
Einlass 19:30 Uhr

im Saal Wamig-Weber  
in Ellen

Live - Band  
**BLUE DIAMONDS**

Mit großer **TOMBOLA**  
Eintrittskarte ist bereits ein Los  
- weitere Lose gibt es auf dem Ball

**Eintritt**  
VVK 7,00 €  
AK 9,00 €

Vorverkaufsstellen:  
Gaststätte Wamig-Weber, Burgstr. 1, 52382 Niederzier-Ellen  
@Wadeloh, Beate Unger, Burgstr. 26, 52382 Niederzier-Ellen  
Veranstalter: KG Griesläächer Ellen 1994 e.V.



## Ellener Theaterverein Frohsinn e. V.

### „Käpt'n Rossi auf großer Fahrt“ für

Freitag, den 24. März 2017 und Samstag, den 25. März 2017,  
Freitag, den 31. März 2017 und Samstag, den 01. April 2017,  
Freitag, den 07. April 2017 und Samstag, den 08. April 2017 und  
Sonntag, den 09. April 2017

Beginn jeweils 20.00 Uhr, Sonntag um 15.00 Uhr  
Einlass jeweils 1 Stunde vor Beginn

Kartenvorverkauf

**Die Karten können ab Montag dem 23. Januar 2017** bestellt werden bei Herrn Helmut Utzen unter der Rufnummer 02428-6610 oder auch gerne per Mail an [helmut.utzen@web.de](mailto:helmut.utzen@web.de).

Der Preis pro Eintrittskarte beträgt 10,00 EUR

Jeweils samstags am 11. und 18. März 2017, zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr können die vorbestellten Karten bei Fam. Utzen-Drygall, Moritz-Bayer-Str. 41 in Ellen abgeholt werden.



Der TV 1885 Huchem-Stammeln präsentiert die

### 36. HALLEN-KINDER-LEICHTATHLETIK-VERANSTALTUNG

am 4. Februar 2017  
in der Sporthalle Niederzier-Oberzier



Alle Teilnehmer erhalten vom TV 1885 Huchem-Stammeln ein Preisgeld. Die Preise 1. und 2. Preisplätze werden zusätzlich mit Medaillen (Silber, Bronze und Gold).

**Beginn der Wettkämpfe 14:00 Uhr**  
Hier können sich Schüler(innen) U8 (Jahrgang 2010 & jünger), U10 (Jahrgang 2009 & 2008) und U12 (Jahrgang 2007 & 2006) im Weitsprung und im 30-Meter-Sprint messen!

**Meldungen bis zum 2. Februar 2017 unter:**  
[www.tv-huchem-stammeln.de/ta](http://www.tv-huchem-stammeln.de/ta) oder bei Javier Gil-Ricard, Rütger-von-Scheven-Str. 136, 52349 Düren, Tel. 02421-54823  
Bitte genauen Jahrgang oder Geburtsjahr angeben!  
Meldgebühren am Veranstaltungstag 2,00 € pro Disziplin.  
Nachmeldungen während der Starbummernausgaben von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr plus 2,00 € Nachmeldegebühr je Disziplin.  
Ab 13:00 Uhr sind keine Nachmeldungen mehr möglich!  
**Bitte von der Voranmeldung Gebrauch machen! Das spart Geld!**

Wir freuen uns auf ihr Kommen und das Mitwirken der Kinder!  
Heinz-Georg Klein (Abteilungsleiter)  
KINDER • JUGENDLICHE • SCHÜLER

## Ballspielclub 1910 Oberzier e. V.

### Jugendhallenturnier am 14./15. Januar 2017

Die Jugendabteilung des Ballspielclub 1910 Oberzier veranstaltet am Wochenende 14./15. Januar 2017 wieder ihr traditionelles Hallenturnier in der Sporthalle der Gesamtschule Niederzier "Am Weiherhof".

Insgesamt 40 Mannschaften aus den Fußballkreisen Düren, Aachen, Köln, Leverkusen und Bonn haben ihre Teilnahme zugesagt und die Zuschauer dürfen sich auf interessante Turniere freuen. Für das leibliche Wohl ist selbstverständlich gesorgt und der Eintritt ist frei

**Hier der Zeitplan:**

**Samstag, den 14.01.2017 ab 09.30 Uhr D-Jugend:** BC Oberzier, Viktoria Arnoldsweiler, DJK FC Aachen-Haaren, FC Stolberg, TuS Roland Bürrig, SV Eilendorf, Salingia Barmen, Spvg. Wesseling-Urfeld

**Samstag, den 14.01.2017 ab 14.00 Uhr E- & D-Jugend:** SG Sophienhöhe, Blau-Weiß Kerpen, JfV Bördeland, SG GFC Düren 99, SC Berger Preuß, BC Oberzier, SG Voreifel, Germania Binsfeld

**Samstag, den 14.01.2017 ab 17.00 Uhr C-Jugend:** BC Oberzier, FC Hürth, SW Düren, VfR Würselen, JfV Bördeland, SG Inden/Altdorf/Langerwehe, Viktoria Koslar,

**Sonntag, den 15.01.2017 ab 10.00 Uhr E-Jugend:** BC Oberzier, SG Sophienhöhe, Viktoria Arnoldsweiler, Vorwärts Spoho Köln, Spvf. Wesseling-Urfeld, Blau-Weiß Kerpen, DJK Viktoria Frechen, Salingia Barmen

**Sonntag, den 15.01.2017 ab 14.00 Uhr F-Jugend:** BC Oberzier, SC Merzenich, Viktoria Arnoldsweiler, Vorwärts Spoho Köln, Spvg Wesseling-Urfeld, VfR Würselen, Blau-Weiß Kerpen, Falke Bergrath

### Seniorenturnier am 20./21./22. Januar 2017

Am 20./21./22. Januar 2017 geht es dann schon wieder weiter mit dem traditionsreichen Seniorenhallencup des BC Oberzier, ebenfalls in der Sporthalle der Gesamtschule „Am Weiherhof“. 32 Mannschaften spielen an 3 Tagen um den Turniersieg. Natürlich ist für ihr das leibliche Wohl gesorgt, der Eintritt beträgt täglich 2,00 Euro.

**Freitag, den 20.01.2017 ab 18.30 Uhr AH-Turnier:** BC Oberzier, Viktoria Ellen, Borussia Buir, 1. FC Krauthausen, SV Niederzier, SW Huchem-Stammeln, SG Türkischer SV Düren, SG Nörvenich/Hochkirchen

**Samstag, den 21.01.2017 ab 10.30 Uhr Kreisliga C Turnier:** BC Oberzier, Viktoria Schlich 2, SG Türkischer SV Düren 2, SC Merzenich 2, SW Huchem-Stammeln 2, SW Titz 2, Dürener Spielverein 2, Borussia Brand 2 & 3, TuS Lammersdorf 2, Alemannia Straß 2, GW Broicher Siedling 2

**Sonntag, den 22.01.2017 ab 10.30 Uhr 27. Willi Dohr Hallencup:** SW Merzenich, SW Düren 2, BSV Gey, Alemannia Lendersdorf, 1. FC Krauthausen, Salingia Barmen, GFC Düren 99 2, Sportfreunde Düren 2, Viktoria Birkesdorf, BC Oberzier, TB SV Füssenich-Geich, SV Waldfeucht-Bocket.

Bei beiden Turnieren würden sich die Verantwortlichen des BC Oberzier über ein reges Zuschauerinteresse sehr freuen!

## 1. Hofweihnacht in Ellen



Die 1. Hofweihnacht am Samstag, 17.12.2016, bei Familie Unger in Ellen war ein voller Erfolg. Über den ganzen Tag hinweg tummelten sich Besucher aus der ganzen Region. Als die Dunkelheit einbrach, war der Hof voller Menschen, die noch das ein oder andere Geschenk für Weihnachten kauften, sich an der stimmungsvollen Dekoration erfreuten und mit Glühwein, Eierpunsch, Grillwürstchen & Co. Weihnachtslieder zusammen mit den Eil Bachos aus Hambach sangen. Es war auch für die Organisatoren ein wunderschönes Einstimmen auf die Weihnachtszeit. An der Kasse stand eine Spendendose von Peter Borsdorff für sein Running-for-kids Projekt. Zusätzlich zu den Spenden, die über Tag schon

## Kath. Frauengemeinschaft St. Josef Huchem-Stammeln/Selhausen

### Jahreshauptversammlung

**Montag, 30.01.2017 um 15.30 Uhr im Bürgerhaus.**

Herzliche Einladung an alle Mitglieder.

#### Tagesordnungspunkte:

- Gedenken unserer verstorbenen Mitglieder
- Rückblick
- Kassenbericht der Kassiererin
- Bericht der Kassenprüferinnen
- Entlastung des Vorstandes
- Jahresprogramm 2017
- Verschiedenes

Anträge und Wünsche zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Wir würden uns über eine rege Teilnahme freuen.

Der Vorstand



in die Dose gesteckt wurden, hat sich das Dorfforum Ellen e. V. nach dem Kassensturz und dem tollen Erfolg dazu entschlossen, den Erlös der Hofweihnacht zugunsten des Dorfes UND Herrn Borsdorff aufzuteilen. So konnten wir die Dose mit einem Inhalt von 580 € am 27.12.2016 an Herrn Borsdorff übergeben. Wir bedanken uns noch einmal herzlich bei der Familie Unger, die ihren Hof so wunderschön hergerichtet hat, bei allen Ausstellern, bei unseren fleißigen Helfern, die unermüdlich Speisen und Getränke ausgegeben haben, bei allen, die uns mit einer Kuchenspende unterstützt haben und natürlich bei allen Besuchern. Wir freuen uns schon aufs nächste Mal.



## Sterben, Tod, Trauer Wie geht der Karneval damit um?

„Maat üch Freud, su lang et jeht...“

...dat Levve duurt keen Iwigkeit!“ Der Karneval steht vor der Tür und die Herzen überzeugter Karnevalisten schlagen höher. Zur Einstimmung auf die kommende Session lädt die Hospizbewegung Düren-Jülich in Kooperation mit der Lebens- und Trauerhilfe zu einer interessanten und unterhaltsamen Auftaktveranstaltung ein. Am 16. Februar um 19.30 Uhr in der Marienkirche am Hoeschplatz referiert Wolfgang Oelsner, Karnevalsfreund und Buchautor zum Thema „Welche Bedeutung spielen die Begrenztheit des Lebens, Abschied, Tod und Trauer beim Karneval?“ Manchen wird's wundern: Egal ob Bläck Fööss, Kasalla oder Willy Ostermann, sie alle machen den Tod inmitten der Fröhlichkeit zum Thema. Passt das überhaupt zusammen? Wolfgang Oelsner, von Berufs wegen Psychotherapeut und langjähriger Rektor der Schule in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Köln, ist dieser Frage nachgegangen. Er meint ja, und erläutert das in seinem 1 ½ stündigen Vortrag. Dabei beleuchtet er auch frühere Zeiten, Sitten und Bräuche. Schon oft hat Oelsner sein Publikum begeistert. Diesmal kommt er nach Düren und so mancher, der der Einladung folgt, wird aufhorchen, wenn er bald die bekannten Schunkellieder mal „mit anderen Ohren“ hört.



Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Die Veranstalter freuen sich aber auch über Spenden für ihre gemeinnützige Arbeit. Um Anmeldung der Besucher wird gebeten im Hospizbüro unter: 02421/39 32 20 oder info@hospizbewegung-dueren.de.

Foto: C.P. Rakoczy

## Ehrung beim 1. Karate Dojo Huchem-Stammeln

Auf Anregung des Trainerteams und in Absprache mit den Vorstandsmitgliedern, wurde dem langjährigen 1. Vorsitzenden und Haupttrainer **Hans Abels** eine Ehrung im Rahmen der diesjährigen Vereinsmeisterschaft zuteil.

Wegen seiner Verdienste im Zusammenhang mit der Gründung und dem Aufbau des Vereines erhielt er aus den Händen des Trainers Angelo Klein als Sprecher der Initiatoren eine entsprechende Plakette zur Erinnerung.

**Hans Abels** hat zusammen mit seinen Kindern Sonja und Sven auf Anregung anderer Gleichgesinnter mit diesen das Dojo am 22.11.2002 gegründet, wonach im Januar 2003 nach Hallenzuteilung durch die Gemeinde in der Sporthalle der KGS Ellen der Trainingsbetrieb aufgenommen werden konnte.

Hans Abels, der seit der Gründung nicht nur 1. Vorsitzender ist, bekleidet auch seither die Vereinsgeschäftsstelle. Bei Gründung war er einziger DAN-Träger im Verein und hat es seit 2005 unter Mithilfe befreundeter Mentoren als Trainer geschafft, dass insgesamt bisher 11 Karatekas unter seiner Leitung ihre DAN-Prüfungen bestanden haben. Bis auf drei, sind die DAN-Träger immer noch als Trainer im Verein tätig, lediglich zwei durch Wegzug und einer aus privaten Gründen stehen nicht mehr zur Verfügung. Hans Abels und der Verein sind wegen dieser positiven Vereinsentwicklung stolz auf ihre DAN-Riege mit Sonja und Sven Abels und Angelo Klein jeweils 3. DAN; Manuel Derichs, Robert Knabe, Marco Meisen und Harald Scholten 2. DAN; sowie Jens Abels, Rüdiger Gude und Patrick Knabe 1. DAN.

Neben Hans Abels (ausgebildeter Karate- und SV-Lehrer, B-Trainer) als A-Prüfer, besitzen Sonja / Sven Abels und Angelo Klein die B-Prüfer-Lizenz. Insgesamt wurden aus dem Trainer- und Vorstandsteam seit Gründung 10 Mitglieder sowohl vom LSB als auch KDNW / DKV / DOSB als Trainer beschult und lizenziert.

Schwankt auch die Mitgliederzahl des Vereines genau wie in anderen Vereinen, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich stetig, so ist man mit etwa 100 – 120 im Durchschnitt / Jahr zufrieden.

Hans Abels bedankt sich auf jeden Fall auf diesem Wege für die Anerkennung seiner ehrenamtlichen Vereinsarbeit, wobei darauf hinzuweisen bleibt, dass alle Trainer und Vorstandsmitglieder ihre Ämter ehrenamtlich bekleiden und neben den obligatorischen Vereinsaktivitäten immer zahlreicher Freizeit zu Lehrgängen und Weiterbildungseinheiten (Trainermeeting, Trainer- und Prüferfortbildung pp.) geopfert werden muss.



## Vereinsmeisterschaft 1. Karate Dojo Huchem-Stammeln e. V.

Zum Jahresende 2016 hin führte das 1. KD H.-St. nach mehrjähriger Pause erneut eine Vereinsmeisterschaft, in allen Bereichen Kata (Formenwettkampf = Kampf gegen mehrere imaginäre Gegner) von Kindern bis Erwachsene, vom Anfänger bis Fortgeschrittene.

Obwohl einige Kinder und Jugendliche aus schulischen Gründen samstags am Turnier nicht teilnehmen konnten, war die Resonanz sowohl bei den Aktiven als auch bei Eltern und Zuschauern sehr gut.

Das Turnier wurde von der Arbeitsgruppe unter der Führung von Michael Klein (1. Jugendleiter) und Angelo Klein (Trainer und ebenfalls Vorstandsmitglied) organisiert, wobei nach Vorbesprechungen die einzelnen Organisationseinheiten, die in diesem Jahr zu einer Vorstandserweiterung im Bereich der Sachgebiete und Beisitzer führte, sehr gut miteinander für das Gelingen sorgten.

Die Sporthalle der KGS Ellen war entsprechend asiatisch geschmückt und in einen Aufwärm- und Wettkampfbereich unterteilt.

Die Veranstaltung wurde kombiniert mit einem Besuch des Nikolaus, der auch allen Beteiligten die Platzierungspokale überreichte.

Das Turnier war ein Erfolg und wird im kommenden Jahr wiederholt. Beim Turnier ergaben sich folgende Platzierungen (nach Reihenfolge 1. als Vereinsmeister in der Gruppe, danach die Folgeplatzierungen ab 2. Platz):

Pool 1 / weiß/gelb Gurte 9. Kyu Kinder: Joshua Stockmann; Lucie Pilz-ecker; Leon Klein; Leonie Prinz

Pool 2 / Gelbgurt 8. Kyu: Ralf Paulussen; Miriam Arca; Elias Dresbach  
Pool 3 / Gelb-Orange 8./7. Kyu: Lukas Kumpfert; Nils Jerusalem; Joshua Sautter; Franziska Scholtyssek; Jannik Marschall; Maximilian Scholtyssek  
Pool 4 / Orangegurt 7. Kyu: Morris Stasiack; Robin Stasiack; Claudia Stasiack; Kathrin Stasiack

Pool 5 / Blau- und Braungurte 4. / 3. Kyu: Kevin Frisch; Florian Istrefi; Florina Istrefi; Steffano Rossi

Pool 6 / Bambinis ohne Kyu: Leon Kumpfert; Carli Krellmann; Tom Leon Bläser

Pool 7 / Grüngurte 6. Kyu : Marc Voulon; Lars Oellers; Daniel Jerusalem  
Poll 8 – I. Mannschaft: Joshua Stockmann / Leon Klein / Lucie Pilzecker / Leonie Prinz

Durch die v. g. Erstplatzierten und Vereinsmeister in den Einzeldisziplinen, wurde dann der Gesamtsieger in nochmals zwei Durchgängen ermittelt. Hierzu wurde erstmals ein besonderes Bewertungssystem ausprobiert, wobei die einzelnen Starter entsprechend ihrer Gurtklasse bewertet wurden und die Leistungen im Verhältnis zueinander gesetzt wurden. Hierdurch sollte erreicht werden, dass nicht unbedingt der höhere und techn. erfahrene Gurt siegen kann, sondern auch die unteren Gurtklassen eine Chance haben.

Somit kam dann auch überraschend das Ergebnis zustande, da der Weiß-/Gelbgurt Joshua Stockmann den erstmals gestifteten Wanderpokal gewann. Entsprechend war die Freude bei dem jungen Karateka groß, wobei die Leistungen aller Starter sehr gut waren.



## Wohnanlage Sophienhof

**Die Wohnanlage Sophienhof gGmbH heißt Sie herzlich zu allen Veranstaltungen willkommen.**

**Mittwoch, 18. Januar 2017, 15.30 Uhr**  
**Reisebericht „Moskau und St. Petersburg“**

„Wenn einer eine Reise tut, dann hat er was zu erzählen!“ Unsere ehrenamtliche Mitarbeiterin Frau Roswitha Steffen berichtet auch im neuen Jahr regelmäßig von ihren Reisen. An diesem Abend erzählt sie uns Interessantes über Moskau und St. Petersburg und hat selbstverständlich auch viele Fotos im Gepäck. Der Eintritt ist frei.

**Mittwoch, 25. Januar 2017, 19.00 Uhr**  
**Treffen der Selbsthilfegruppe „Froh-leben“**

Diese Gruppe für Angehörige an Demenz / Alzheimer erkrankter Menschen trifft sich regelmäßig am letzten Mittwoch im Monat bei uns im Sophienhof. Nähere Informationen erhalten Sie gerne bei Frau Recker von der Selbsthilfe-Kontaktstelle unter der Rufnummer: 02421-48921.

**Freitag, 27. Januar 2017, 18.30 Uhr**  
**Karnevalistische Stunde mit dem Mandolinclub Pier**

Die Besuche des Mandolinclubs aus Pier sind längst fester Bestandteil in unserem Jahresprogramm, auf den sich nicht nur die Stammzuhörer freuen. Nach einem schönen Adventabend im Dezember erfreut uns der Mandolinclub passend zur fünften Jahreszeit jetzt mit karnevalistischen Liedern. Der Eintritt ist für alle Besucher frei.

**Die Alternative am Abend**

**Jeden Montag** können Sie in unserem Restaurant ab 17.30 Uhr kulinarische Köstlichkeiten genießen. So verwöhnen wir Sie am Montag, 16. Januar mit dem beliebten Gericht Strammer Max und am Montag, 23. Januar mit Reibekuchen und Apfelmus. Selbstverständlich erhalten Sie wie gewohnt diese Speise auch zum Mitnehmen.

Preis: 4,00 Euro pro Portion

**Angebot am Samstag**

Lust auf Kaffee und leckeren selbstgebackenen Kuchen?

**Jeden Samstag** zur Kaffeezeit bieten wir Ihnen in unserem Restaurant ein Stück frischen, hausgemachten Blechkuchen und eine Tasse Kaffee zum **Sonderpreis von 2,50 €** an. Herzliche Einladung an alle!

## Belastungen abfedern

### Haushaltskasse auf Sparkurs bringen

Das alltägliche Leben wird für viele Bürgerinnen und Bürger stetig teurer – steigende Strom- und Gaspreise, stattlicher Anteil an Benzin-kosten, aber auch die Anhebung von Lebenshaltungskosten belasten viele private Haushaltskassen: „Hinzu kommt, dass vor allem ältere Menschen mehr Geld für private Serviceleistungen und den Erhalt ihrer Mobilität aufbringen müssen“, erklärt die Verbraucherzentrale NRW: „Ein gutes Finanzmanagement im Haushalt ist deshalb wichtig, damit die Ausgaben nicht die Einnahmen übersteigen und am Monatsende fürs Ablegen auf der hohen Kante auch noch etwas übrig bleibt.“ Gute Vorsätze im neuen Jahr, besser noch geldwerte Tipps für den Check oder Wechsel eines Haushaltspostens helfen schon, das eigene Budget nicht überzustrapazieren:

- **Stromanbieterwechsel:** Die Suche nach Produkt- und Tarifalternativen auf dem Energiemarkt kann sich lohnen! Kunden haben bei angekündigten Preiserhöhungen ein Sonderkündigungsrecht. Wer den Saft aus der Steckdose in der teuren Standard-Grundversorgung seines lokalen Energielieferanten bezieht, kann durch den Wechsel in einen günstigeren Tarif sparen. Oder Stromkunden wechseln zu einem neuen – preiswerteren – Stromanbieter. Um das individuell günstigste Angebot zu finden, ist der eigene Stromverbrauch pro Jahr eine wichtige Größe zum Vergleich. Je kürzer die Vertragsbindung, umso flexibler ist ein Stromkunde. Empfehlenswert sind Vertragslaufzeiten von nicht mehr als einem Jahr, damit schnell auf aktuelle Preisentwicklungen reagiert und bei einem weiteren Preisanstieg eventuell zu einem neuen Anbieter gewechselt werden kann.

- **Versicherungsschutz:** Auch die Vorsorge für Schadensfälle gehört auf den Prüfstand, denn viele Policen sind überflüssig, passen nicht zum persönlichen Bedarf oder sind zu teuer. Der Versicherungsschutz sollte nach dem GAU-Prinzip aufgebaut werden, das heißt, der „größte anzunehmende Unfall“ ist in jedem Fall abzusichern. Ein Muss ist die private Haftpflichtversicherung; auch die Risiken Tod und Invalidität sollten abgesichert sein. Verzichtet werden kann auf Policen, die keine Existenz bedrohenden Schäden versichern. Auch die Prämien gilt es kritisch in den Blick zu nehmen: Bei identischen Leistungen unterscheiden sich die Preise bei den verschiedenen Versicherern erheblich.

- **Mobilitätsersatz:** Kosten für Sprit und den Unterhalt des eigenen Autos kann man mit Fahrgemeinschaften, dem Umstieg aufs Fahrrad sowie auf Bus und Bahn einiges an Fahrt nehmen. Aber auch Car-Sharing ist für viele ein geeignetes Modell, um die Fixkosten beim Auto auf viele Köpfe zu verteilen und so ohne Mobilitätsverlust ans Ziel zu kommen.

- **Sichere Geldanlage:** Trotz derzeit niedriger Zinsen – jedes geliehene Darlehen hat seinen Preis! Nicht nur ein aufgenommenen Kredit muss abgestottet werden, sondern zusätzlich werden auch noch Zinsen und Gebühren fällig. Auch der Kauf von Aktien oder eine Geldanlage mit dem Versprechen hoher Renditen sind für Laien auf dem Finanzsektor oftmals mit unkalkulierbaren Risiken verbunden. Eine bessere Variante ist deshalb meist nicht der Griff zum schnellen Geld oder das Setzen auf steigende Kurse, sondern das rechtzeitige Vorsparen. Bevor es an eine Kreditaufnahme geht, sollte man prüfen, ob die eigene Haushaltskasse eine monatliche Ratenbelastung überhaupt verkraftet oder ob man für eine Geldanlage noch einen zusätzlichen Betrag zur Verfügung hat. Außerdem sollte man Kreditvermittler und selbst ernannte Finanzberater meiden. Durch zusätzliche Provisionen, die sie kassieren, gehen deren Angebote meist richtig ins Geld.

Weitere Hilfestellungen für den persönlichen Sparkurs im Haushalt gibt „Das Haushaltsbuch“ der Verbraucherzentrale NRW. Der Ratgeber bietet zwölf Monatsübersichten zum Eintragen und Festhalten der Einnahmen, der festen Ausgaben und des finanziellen Spielraums, 54 Wochenübersichten fürs Notieren der täglichen Ausgaben sowie eine Jahresübersicht für die Gesamtbilanz. Das Buch ist für 7,90 Euro in der Beratungsstelle Düren der Verbraucherzentrale NRW oder im Buchhandel erhältlich. Für zusätzlich 2,50 Euro für Porto und Versand kommt es gegen Rechnung auch ins Haus. Bestellung im Online-Shop unter [www.ratgeber-verbraucherzentrale.de](http://www.ratgeber-verbraucherzentrale.de) oder telefonisch unter 0211/3809-555.



Schnell sein lohnt sich! Im Januar anmelden und einen Monat Training geschenkt! Ohne Vertragslaufzeit, jederzeit kündbar!

**NEUE KURSE!!!** Dance-Aerobic, deepWORK, Babymassage, Rückbildungsgymnastik und Hip Hop für Teens (10 - 15 Jahre)

## Aerobic- und Gesundheitsstudio *just move!*

### Kursplan

*Ihr Studio  
für die ganze  
Familie*

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
<b>Faszientraining</b> 9:00 - 9:45 Uhr	<b>Rücken-Fit</b> 9:00 - 9:45 Uhr	<b>Rückbildungs- gymnastik*</b> 9:30 - 10:30 Uhr	<b>Babymassage*</b> 9:30 - 10:30 Uhr	<b>50 Plus</b> 8:45 - 9:45 Uhr
<b>Hip Hop</b> (10-15 Jahre) 17:00 - 18:00 Uhr	<b>fitdankbaby® Mini*</b> (3 - 7 Monate) 10:00 - 11:15 Uhr	<b>Pilates</b> 17:00 - 17:45 Uhr	<b>Kindertanz (3 - 5 J)</b> 15:30 - 16:15 Uhr <b>Kindertanz (5 - 10 J)</b> 16:45 - 17:00 Uhr	<b>fitdankbaby® Maxi*</b> (7 - 14 Monate) 10:00 - 11:15 Uhr
<b>Step-Aerobic</b> 18:00 - 19:00 Uhr	<b>Functional-Training</b> 18:00 - 19:00 Uhr	<b>BBP</b> 17:50 - 18:50 Uhr	<b>Faszientraining</b> 17:15 - 18:00 Uhr	<b>Bodystyle</b> 17:00 - 18:00 Uhr
<b>Bodystyle</b> 19:00 - 20:00 Uhr	<b>Zumba</b> 19:00 - 20:00 Uhr	<b>Dance Aerobic</b> 19:00 - 20:00 Uhr <i>im Wechsel mit deepWORK*</i> 19:00 - 20:00 Uhr	<b>Rücken-Fit</b> 18:00 - 18:45 Uhr <b>Zumba-Toning</b> 19:00 - 20:00 Uhr <b>Reine Männersache</b> 20:00 - 21:00 Uhr	<b>Step-Aerobic</b> 18:00 - 19:00 Uhr

\* 8 Einheiten pro Kurs.

Wird von den Krankenkassen bezuschusst.

*just move!*  
**Sabine Franken**  
Große Forststr. 48  
52382 Hambach

eMail:  
sabinefranken@gmx.net

Internet:  
www.justmove-sf.de

Wünschen Sie eine Beratung? Gerne unter Tel.: 02428 / 802303

**DEN MUSS MAN EINFACH ERLEBEN !**



ab  
**99€**  
monatlich



**MILZ  
&  
LINDEMANN**  
AUTOMOBILE

DER NEUE CITROËN C3  
SO EINMALIG WIE DU



**PREMIERENWOCHE**  
**16.1. bis 21.1.2017**

in unserem Dürener Autohaus, Talbenden 2

**Finanzierung und Leasing auch ohne Anzahlung möglich**



Düren  
0 24 28 - 80 97 10

Jülich  
0 24 61 - 41 54

Übach-Palenberg  
0 24 51 - 62 88 880

[www.milz-lindemann.de](http://www.milz-lindemann.de)



# Müller



## Das Leben klingt gut!

**Eröffnung**  
**Samstag, 21.01.2017**  
10:00 – 16:00 Uhr

➤ Feiern Sie mit!  
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

**Unabhängig    Freundlich    Kompetent**

Für Inhaber Marcus Müller, verheiratet und Vater von drei Kindern, erfüllt sich mit der Gründung eines Hörakustik-Fachgeschäftes ein Lebenstraum. „**Unabhängig, freundlich und kompetent!**“ antwortet Hörgeräteakustik-Meister Marcus Müller auf die Frage, wie er sich selbst und sein neues Fachgeschäft in der Neuen Mitte Niederzier in drei Worten beschreiben würde.

„Bei mir steht der Kunde nach wie vor im Mittelpunkt. Eine Hörgeräteversorgung ist nicht wie der Einkauf im Supermarkt. Ich betreue meine Kunden ganz individuell auf dem Weg zu Ihrem Hörgerät in einer Wohlfühlatmosphäre, bei einer Tasse Kaffee und darüber hinaus bei regelmäßigen Kontrollen der Hörgeräte und des Gehörs.“

**Wir freuen uns auf Sie:**

„**Hier arbeitet der Inhaber noch persönlich**“, sagt er schmunzelnd und erklärt, dass es immer weniger inhabergeführte Hörgeräteakustik-Meisterbetriebe gibt. „In den letzten 22 Jahren habe ich sehr viel Erfahrung in dieser Branche sammeln dürfen. Bereits während meiner langjährigen Ausbildung zum Hörgeräte-



Mo – Fr    9.00 – 13.00 Uhr  
              14.00 – 18.00 Uhr  
Weitere Termine nach Vereinbarung

**Ultraklein – Damit keiner sieht, wie gut Sie hören!**



**Jetzt kostenlos testen!**

akustikermeister und Dipl.-Ing. (FH) Augenoptik habe ich mich intensiv mit den zwei Sinnen Hören und Sehen beschäftigt. Insbesondere der Bereich der Hörsystemanpassung ist mir dabei ans Herz gewachsen. Dabei schätze ich die engen und vertrauensvollen Kundenbeziehungen sehr.

**Nur 1,99 Euro!**  
**Eröffnungs-Angebot**

Hochleistungsbatterien für Ihr Hörsystem für nur 1,99 Euro/Bliester\*

\*Gültig bis 28.02.2017,  
max. 10 Bliester pro Person



HÖRSYSTEME

# Müller

*Das Leben klingt gut!*

Niederzierer Straße 88  
52382 Niederzier  
Tel.: 0 24 28 / 8 03 11 88  
[www.hoersysteme-niederzier.de](http://www.hoersysteme-niederzier.de)